

Kapitel 17

Leben statt Unterleben

Die weiten Maschen der Buschbürokratie

17.1 KASERNIERUNG, REGULIERUNG UND DER ZUGRIFF AUF DIE INSASSEN

Das zentrale Merkmal totaler Institutionen besteht darin, dass in ihnen der gesamte Alltag umfassend reguliert und exakt geplant ist. Das Personal kann die Insassen direkt kontrollieren und auf sie zugreifen. In totalen Institutionen werden Gruppen von Menschen, abgegrenzt von der Außenwelt, in allen Lebensbereichen überwacht, in Ruhe und Aktivität, Arbeit und Freizeit,

„wobei darauf geachtet wird, daß jeder das tut, was ihm klar und deutlich befohlen wurde, und zwar unter Bedingungen, unter denen ein Verstoß des einzelnen sich deutlich gegen die sichtbare, jederzeit überprüfbare Willfähigkeit der anderen abhebt“ (Goffman 1973: 18).

In dieser totalen Lebenskontrolle gibt es Nischen und Schlupflöcher, Praktiken der „sekundären Anpassung“, die Goffman (1973: 194) als „Unterleben“ sozialer Anstalten ausführlich diskutiert. Gleichwohl ist das Netz der Regulierung und Aufsicht engmaschig, und das „Unterleben“ entsteht in direkter Orientierung an ihm; dabei umgehen, manipulieren und zweckentfremden die Insassen gezielt Vorschriften und Kontrollen.¹ Diese sind – mit den in ihnen enthaltenen Demütigungen – weitreichend genug, um die Handlungsfreiheit der Insassen, ihre Selbstbestimmung und ihren eigenen Willen erheblich einzuschränken oder auszuschalten (vgl. Goffman 1973: 15-18, 49-54).

Als eine Form der Kasernierung schränkt auch das Flüchtlingslager die Handlungsfreiheit seiner Bewohner ein. Sie können sich außerhalb des Lagers nicht frei bewegen und unterliegen auch innerhalb des Lagers spezifischen Einschränkungen. So ist es ihnen kaum möglich, eine Arbeitserlaubnis und damit eine reguläre Beschäftigung zu bekommen. Darüber hinaus jedoch unterscheiden sich Flüchtlingslager mit Blick auf die Regulierung und Kontrolle des Alltags grundlegend von Goffmans totalen Institutionen.

Die spezifischen Handlungsprobleme von Lagerflüchtlingen entstehen nicht, wie in totalen Institutionen, durch eine Überregulierung des Alltags, sondern wesentlich durch das Fehlen von Handlungsressourcen bei gleichzeitig vorhandenen Handlungsfreiräumen. In Flüchtlingslagern bildet sich nicht ein „Unterleben“ in den schmalen Zwischenräumen eines engen Reglements heraus. Vielmehr konstituiert sich dort „Leben“, ein in eigener Motivation gestalteter Alltag der Flüchtlinge, in dem sie wesentliche Bereiche ihres Daseins selbst gestalten und gestalten müssen.

17.2 DIMENSIONEN VON REGULIERUNG UND FREIHEIT IM FLÜCHTLINGSLAGER

Räumliche Regulierungen und Freiheitsgrade

Flüchtlingen ist es in Sambia gesetzlich vorgeschrieben, im Flüchtlingslager zu leben. Sie können es nicht ohne weiteres verlassen. Gleichwohl sind die Grenzen des Flüchtlingslagers durchlässig, nach außen wie nach innen. Es bestehen legale Möglichkeiten, das Lager zu verlassen, allerdings verbunden mit bürokratischen Hürden und Einschränkungen. Gehen die Flüchtlinge illegal, ohne schriftliche Erlaubnis, dann drohen Sanktionen, falls sie ertappt werden – möglich aber ist es ihnen, das Lager zu verlassen, und längst nicht alle werden aufgegriffen.

Im Vergleich mit anderen Formen der Kasernierung sticht bereits die physische Beschaffenheit der Lagergrenzen ins Auge: Die sambischen Flüchtlingslager sind nicht durch Zäune, Mauern oder andere Artefakte eingefasst, die Grenzen sind nicht gekennzeichnet und bis auf die offiziellen Zufahrtsstraßen nicht bewacht. Mit Blick auf die Dimension der Bewegungsfreiheit unterscheiden sich Flüchtlingslager bereits hier maßgeblich von den klassischen totalen Institutionen, über die Goffman (1973: 15f.) schreibt:

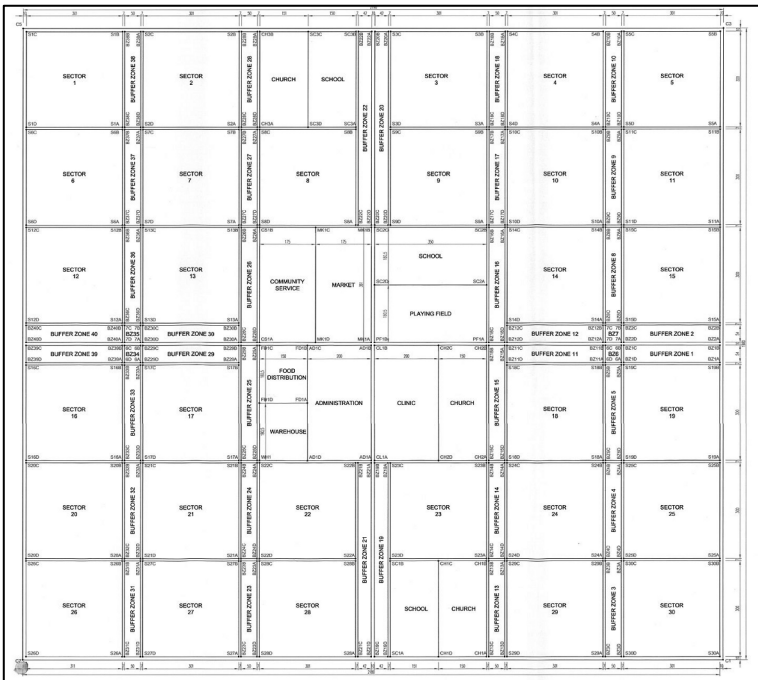
„Ihr allumfassender oder totaler Charakter wird symbolisiert durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit, die häufig direkt in die dingliche Anlage eingebaut sind, wie verschlossene Tore, hohe Mauern, Stacheldraht, Felsen, Wasser, Wälder oder Moore.“

Die Mobilität der Flüchtlinge ist durch ihren Zwangsaufenthalt im Lager durchaus begrenzt, und dies nehmen sie als Einschränkung wahr und beklagen es. Dennoch ist die Beschneidung der Bewegungsfreiheit über die Lagergrenzen hinweg keine absolute.

Innerhalb der Flüchtlingslager bestehen erhebliche räumliche Freiheiten. Dabei ist zwischen der situativen Bewegungsfreiheit im Tagesablauf und der längerfristigen Ansiedlung im Raum des Lagers zu unterscheiden.

Der kurzfristigen wie der längerfristigen Mobilität im Flüchtlingslager ist zunächst durch die datensetzende Macht (vgl. Popitz 1992: 29-31, 160-181) der Flüchtlingsverwaltung ein Rahmen gesteckt. Es ist die sambische Regierung, die – in Absprache insbesondere mit den lokalen *Chiefs* – bestimmte Gebiete des Landes als Areale ausweist, in denen Flüchtlinge sich aufhalten müssen. Auf diesen plant die Flüchtlingsverwaltung unter Federführung des UNHCR die genaue Anlage des Lagers,² mit ausgewiesenen Gebieten für Wohnen, Feldbau, Schulen, Freizeit, Verwaltung und Versorgung (s. Abbildung 23; s.a. Hyndman 2000: 87-116). Die öffentlichen Einrichtungen wie Straßen, Büro- und Arbeitsgebäude oder Wasserversorgung bauen die Verwaltungs- und Hilfsorganisationen entsprechend diesen Plänen. Ihre eigenen Häuser bauen die Flüchtlinge auf Grundstücken, die als sogenannte *homesteads* dafür vorgesehen sind. Im Fall von Settlements wie Meheba legen sie Felder in den Arealen an, die administrativ dem Ackerbau zugewiesen sind.

Abbildung 23: Planungskarte Nangweshi Extension Refugee Camp



Die Planungskarte des UNHCR Lusaka gibt nummerierte „Sectors“ als Wohngebiete der Flüchtlinge vor, eingezeichnet sind auch Flächen für öffentliche Bereiche wie Verwaltung, Klinik, Schulen, Kirchen, Markt und Sportplatz.

Neuankömmlinge im Flüchtlingslager können nicht wählen, auf welchem Grundstück sie sich niederlassen wollen. Die sogenannten *plots* werden ih-

nen von der Lagerverwaltung zugewiesen. In Meheba wird dabei neben dem Ankunftsdatum auch die Nationalität der Flüchtlinge berücksichtigt. In bestimmten Zonen werden vorrangig Menschen spezifischer Herkunft untergebracht – in Zone F leben viele Flüchtlinge aus dem Kongo (DRC), Zone G wird fast ausschließlich von Menschen aus Ruanda und Burundi bewohnt. In Nangweshi dagegen geschieht die Zuweisung von Wohngrundstücken in der Reihenfolge des Eintreffens. Auch die Nachbarn können sich die Lagerbewohner nicht aussuchen, die Grundstücke werden in der Reihenfolge der Registrierung vergeben, so dass diejenigen nebeneinander wohnen, die mit dem gleichen Transport von der Landesgrenze nach Nangweshi kommen.

Die Neuankömmlinge im Flüchtlingslager bekommen eine Zeltplane gestellt, in der Folgezeit aber bebauen sie ihr Grundstück – mit selbst besorgten Baumaterialien. In Nangweshi ist die Erinnerung noch frisch, dass bei der Ankunft der ersten Flüchtlinge Anfang 2000 das Gelände weitestgehend Busch war. Mitten in der Regenzeit lebten sie zuerst unter Bäumen, dann in Zelten, und ihre Häuser errichteten sie selbst. Entsprechend sieht Sōhi Yepia das gegenwärtige Lager als Produkt der Flüchtlinge: „Als wir hierherkamen, fanden wir vor, dass all dies Busch war. Es waren wir, die das Lager gebaut haben“ (nP). Die Flüchtlinge leben in einer von anderen gegründeten und verwalteten Einrichtung, jedoch in ihren eigenen, abhängig von ihren Ressourcen, aber auch ihren Prioritäten, selbst errichteten Häusern. Zwar macht die Lagerverwaltung gewisse Vorgaben (im dicht besiedelten Nangweshi vor allem mit Blick auf die Latrinen), die Vielfalt der Häuser in den untersuchten Lagern führt jedoch eine Gestaltungsfreiheit vor Augen, die in totalen Institutionen ihresgleichen sucht.

Wenngleich Flüchtlingen bei ihrer Ankunft ein Grundstück administrativ zugewiesen wird, haben sie im Lauf der Zeit durchaus Möglichkeiten, ihren Wohnort innerhalb des Lagers zu wechseln. Im Zuge der Repatriierung etwa werden Häuser frei, die Flüchtlinge, die noch in Sambia bleiben, vom Vorbesitzer kaufen oder übernehmen. Das genehmigt und registriert die Verwaltung, nicht nur bei offensichtlichen Begründungen wie einer Heirat zwischen Flüchtlingen. Ein Großteil der Umzüge in den Lagern geschieht jedoch inoffiziell und wird der Verwaltung erst dann bekannt, wenn die Adressänderung für ihr administratives Handeln zum Problem wird. In beiden untersuchten Lagern geschieht das, wenn Organisationen eine größere Anzahl von Flüchtlingen ausfindig machen müssen – die Adresslisten der Verwaltung erweisen sich regelmäßig als fehlerhaft und veraltet. In Meheba gelingt es dem Personal während der Vorbereitung der Repatriierung immer wieder nur mit Hilfe der Flüchtlingsvertreter, die aktuelle Adresse eines Flüchtlings zu erfahren, um ihm etwa eine Heiratsurkunde auszuhändigen oder ihn zu benachrichtigen, dass er für den nächsten Konvoi vorgesehen ist. Ein Teil dieser Fälle ist auf Umzüge zurückzuführen. In Nangweshi hat AHA, die NGO, die das Krankenhaus betreibt, Schwierigkeiten mit ihren Registrierungskarten, weil die Patienten inoffiziell ihre Adresse ändern und die Karten dann nicht mehr auffindbar sind. Ein UNHCR-Mitarbeiter verur-

teilt auf einem *Inter-Agency Meeting* die anscheinend zunehmende Praxis des Wohnungswechsels:

„We have always discouraged the change of plots without our knowledge. When they came and requested services and the plot of the card number was not right or had changed, we always denied services. Now this practice is rampant, it is perceived more than before. This needs to be addressed: People are not to move around anyhow. Some want to have their card changed. Maybe the message was not clear enough, we should give a very strong message once more, using the CDWs, and tell the refugee leaders once more“ (eigenes Protokoll).

Bei einer Versammlung zwei Wochen später wendet sich derselbe Mitarbeiter an die versammelten Flüchtlingsvertreter, um die inoffiziellen Umzüge zu unterbinden (wobei ein Dolmetscher übersetzt):

UNHCR-Mitarbeiter: „If we get a message and don't find you, we will report that the person has vanished. I appeal to you: Changing of plots is not allowed by UNHCR, it is illegal. Don't change people's blocks and sections anyhow. If you do, make a request like for anything else please, just come here and request, then we shall consider, change our records and allow to move.“

Flüchtlingsvertreter: „We understand [...]. People are selling their houses without our knowledge, we just see the next morning that the new person is already in the house. It is better if they inform at least the block leader, so we go to Mr. [name of UNHCR staff member]. [...] The answer we get from these people is: 'These people are our relatives, they are not eating from your pocket.' We will try to explain, but people have ears, but they do not hear.“

UNHCR-Mitarbeiter: „[...] For those selling houses: We can't say they have no right, it is their right, also the buyers'. If they want to move, they must at least inform the leaders. Now if a leader sees that someone came: Report, then we follow up. We want to minimize the number of people changing“ (eigenes Protokoll).

Der UNHCR-Vertreter stellt klar, dass seine Organisation inoffizielle Umzüge nicht erlaubt, sie sind nach seinen Worten „illegal“. Er droht damit, die betreffenden Flüchtlinge die Folgen spüren zu lassen und sie als verschwunden zu führen, statt nach ihnen zu suchen – wobei dies angesichts der großen Bemühungen der Verwaltung, innerhalb des Lager unbekannt verzogene Flüchtlinge bei Bedarf zu finden, unwahrscheinlich ist. Ein Flüchtlingsvertreter tritt der Behauptung entgegen, die *chefs* seien von solchen Umzügen informiert. Sie tun seiner Ansicht nach ihre bestes, doch die Leute melden ihre Umzüge einfach nicht regelgemäß. Das Thema abschließend, gesteht der UNHCR-Mitarbeiter zu, dass die Hausverkäufe rechtmäßig sind, erklärt aber das Interesse der Verwaltung, die Zahl der Umzüge zu minimieren.

In dieser Diskussion wird deutlich, dass es sich bei den Wohnungswechseln im Flüchtlingslager nicht um Einzelfälle handelt – und dass die Verwal-

tung Schwierigkeiten damit hat, sie zu identifizieren und bürokratisch zu verarbeiten, von einer Verhinderung ‚illegaler‘ Umzüge im Lager ganz zu schweigen. Wie groß die Möglichkeiten für Flüchtlinge sind, sich im Lager dem Zugriff der Verwaltung räumlich zu entziehen, zeigen auch Aushänge am schwarzen Brett des Bürokomplexes in Meheba: Dort werden bestimmte Flüchtlingen gesucht und aufgefordert, sich zu melden; die Verwaltung will mit ihnen in Kontakt treten, weiß aber nicht, wo sie zu finden sind. Der Unterschied zu totalen Institutionen ist hier augenfällig, derartige ‚Fahndungsplakate‘ sind innerhalb eines Gefängnisses oder eines Krankenhauses – ebenso wie der inoffizielle Tausch von Zelle oder Krankenbett durch die Insassen – kaum vorstellbar.

Von vornherein kaum reglementiert ist die kurzfristige Mobilität innerhalb des Flüchtlingslagers. Dort können sich seine Bewohner weitgehend frei bewegen. Einige Orte im Lager sind nicht ohne weiteres zugänglich, so sind etwa die Compounds der Organisationen oft umzäunt und bewacht. Solide Zäune mit Stacheldraht gibt es in Meheba nur um die Lebensmittel- und Güterlager und um die Autowerkstatt herum. Dagegen hat der Bürokomplex in Road 36 zwar nach vorne hin ein bewachtes Tor, auf der Rückseite aber befindet sich nur eine Hecke, durch deren Lücken jeder ungehindert gelangen kann. Auch die Wohnhäuser des Personals sind in Meheba nicht bewacht, in Nangweshi befinden sie sich außerhalb des Lagers. Die umzäunten beziehungsweise bewachten Orte nehmen in beiden untersuchten Flüchtlingslagern nur einen kleinen Teil des Lagergebiets ein, überall sonst können sich die Flüchtlinge ungehindert, und in der Regel für das Personal nicht sichtbar, bewegen. Das Gebiet des Lagers Meheba ist deutlich größer als der übliche Bewegungsradius der meisten Bewohner. Nangweshi ist kleiner und so dicht besiedelt, dass Einzelne sich den Blicken der Flüchtlingsöffentlichkeit kaum entziehen können. Die Verwaltung verfolgt ihre Bewegungen dagegen nicht. Auch können sie problemlos die mehrere Kilometer lange Strecke zwischen Haupt- und Ergänzungslager durch den Wald gehen, um beispielsweise Freunde zu besuchen oder Fußballspiele zu sehen.

Nicht nur sind im Flüchtlingslager die Mobilitätsmöglichkeiten größer als in anderen Formen der Kasernierung, es gibt auch wesentlich weniger Verpflichtungen für die Bewohner, zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten zu sein. Neben den geringen Restriktionen durch Zugangsverbote ist das Fehlen von Präsenzgeboten ausschlaggebend dafür, dass Flüchtlinge innerhalb des Lagers weitgehende Bewegungsfreiheit haben. Das Fehlen von Präsenzgeboten betrifft nicht nur die Dimension des Raumes, sondern auch die der Zeit, die im Folgenden zu diskutieren ist.

Zeitliche Freiheit und ungefüllte Zeiten im Lageralltag

Die zeitlichen Vorgaben, die die Lagerverwaltung den Flüchtlingen im Alltag auferlegt, sind gering. Für gewählte Flüchtlingsvertreter und diejenigen, die für eine NGO arbeiten, gibt es aufgabengebundene Termine bezie-

hungsweise Arbeitszeiten. Flüchtlinge ohne solche Positionen haben dagegen nur ausnahmsweise zeitlichen Vorgaben, denen sie folgen *müssen*. Verpflichtet sind die Flüchtlinge dazu, bei den Registrierungsaktionen des UNHCR zu erscheinen. Bei anderen Terminen liegt es in ihrem unmittelbaren Interesse, sie wahrzunehmen. Das gilt in erster Linie für die Ausgabe der Nahrungsmittelrationen an die Flüchtlinge, die dazu berechtigt sind. Erscheinen sie aber nicht, so haben sie keinerlei Sanktionen zu befürchten, lediglich die negative Folge, dass sie ihre Ration nicht bekommen.³ Tatsächlich gibt es bei jeder der in Meheba monatlich, in Nangweshi vierzehntäglich stattfindenden Nahrungsmittelausgaben Berechtigte, die nicht erscheinen. In Meheba sind die Flüchtlinge beim Erinnern der Verteilungstermine auf sich gestellt; im Hauptlager von Nangweshi macht ein Ausrufer, ein Flüchtling mit besonders lauter Stimme, die Runde und fordert die Sektionen nacheinander auf, zur *food distribution* zu kommen. Ein weiterer von der Verwaltung gesetzter Termin, zu dem die Flüchtlinge kommen sollen, aber nicht müssen, sind die Wahlen von Flüchtlingsvertretern. Listen, wer gewählt und wer nicht teilgenommen hat, werden bei den in Nangweshi beobachteten Wahlen nicht geführt.

Die Tagesabläufe der Flüchtlinge werden von der Verwaltung weder reguliert noch kontrolliert. Von Einzelterminen wie Registrierung, Nahrungsmittelausgabe oder Wahlen abgesehen, haben die Lagerflüchtlinge ihre alltägliche Zeit zur freien Verfügung, und zwar in einem Umfeld, in dem die Verwaltung kaum direkt kontrollieren kann, was sie tun. Im Unterschied zu den Goffmanschen totalen Institutionen sind Flüchtlingslager keine Einrichtungen, in denen die Tätigkeiten ihrer Bewohner rund um die Uhr vorge-schrieben und kontrolliert werden. Es liegt nicht in einem Versagen von Kontrolle begründet, dass die Flüchtlinge ihre Zeit weitgehend zur freien Verfügung haben. Eine umfassende Regulierung ist im Flüchtlingslager gar nicht angestrebt. Lagerflüchtlinge haben nicht das Handlungsproblem, sich in einem engen Zeitregime Chancen zur selbstbestimmten Verwendung von Zeit zu sichern. Vielmehr stehen sie vor der Aufgabe, ihre Zeit, ihren Alltag innerhalb der begrenzten Möglichkeiten, die ein Flüchtlingslager bietet, auszufüllen und zu nutzen. Einerseits berührt die Frage der Zeitverwendung das Problem des Lebensunterhalts, für den von Verwaltungsseite höchstens in rudimentärer Weise gesorgt wird. Andererseits sind viele Flüchtlinge im Lager mit dem Problem unausgefüllter Zeit und Langeweile konfrontiert.

Zahlreiche Flüchtlinge verbringen große Teile ihrer Zeit damit, selbstorganisiert für ihren Lebensunterhalt zu sorgen beziehungsweise ihn zu aufzubessern.⁴ Für viele Bewohner von Meheba steht der Ackerbau auf den Feldern im Mittelpunkt, die die Lagerverwaltung ihnen zugewiesen hat – manche pachten weiteres Land hinzu. Auch Gartenbau ist verbreitet, entsprechend reich ist das Angebot an frischem Gemüse und Obst auf den Märkten des Lagers. Hier verdienen die Gärtnerinnen und Bäuerinnen auch etwas Bargeld mit ihren Produkten (s. Abbildung 24). In Nangweshi ist nur für wenige Flüchtlinge Land zum Feldbau vorhanden, für die kleinen Gärten

auf den Wohngrundstücken bieten der sandige Boden und die Wasserknappheit schlechte Bedingungen.⁵ Vieh gibt es in beiden untersuchten Lagern wenig, in Nangweshi höre ich, dass kürzlich eine Krankheit alle Hühner getötet hat.

Eine weitere wichtige Einkommensquelle, für die entsprechend viel Zeit eingesetzt wird, ist die Gelegenheitsarbeit für die sambische Lokalbevölkerung, teils auch für andere Flüchtlinge. Meist besteht auch diese in landwirtschaftlicher Arbeit und wird in Naturalien oder Geld bezahlt. Eine weitere Tätigkeit, mit der Flüchtlinge etwas verdienen, ist der Handel, insbesondere der Import von Alltagswaren aus den großen Städten Sambias, aus dem Kongo (unter anderem getrockneter Fisch für Meheba) oder aus Namibia.⁶ An heimischen Produkten werden im Lager neben landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter anderem Gesammeltes (etwa Bienenprodukte, Holz und Holzkohle) und das schwarz gebrannte *kachasu* verkauft.⁷ Auch Prostitution und Glücksspiel gibt es in Flüchtlingslagern.

Abbildung 24: Auf dem größten Markt von Meheba



Ein kleiner Teil der Lagerbevölkerung hat Beschäftigungen bei den im Lager tätigen Organisationen. Dazu gehören die mit einem geringen *incentive* entlohnten Jobs sowie die Teilnahme an Programmen, die NGOs als sogenannte *income-generating activities* oder als *vocational training* durchführen. Zu ersteren zählen etwa der Betrieb von Maismühlen oder die Herstellung von Schulbänken, die die NGO den Flüchtlingen, die sie gezimmert haben, dann für die Lagerschulen abkauft. Zu letzterem gehören vor allem Kurse in Schreinerei und Schneidern. Die Programme erreichen einen geringen Prozentsatz der Lagerbevölkerung.⁸

Während ein großer Teil der Lagerbevölkerung Zeit darauf verwendet, in Eigeninitiative den Lebensunterhalt aufzubessern, müssen viele Flücht-

linge durch die Lagersituation auf Tätigkeiten verzichten, die sie sinnvoll fänden. Das betrifft die angolanischen Flüchtlinge in Meheba weniger als die in Nangweshi. In Meheba leben größtenteils Menschen, die sich bereits vor der Flucht durch Landwirtschaft ernährt haben, und sie nutzen das Ackerland, das ihnen im Lager zur Verfügung steht – nur das Fischen fehlt ihnen in Meheba sehr.⁹ In Nangweshi gibt es kaum Ackerland, die Menschen ernähren sich von den Essensrationen des WFP. Hinzu kommt, dass viele in Angola einen Ausbildungsberuf ausgeübt haben und das im Lager vermissen. Die UNITA bildete viele junge Leute in einer Reihe von Berufen aus, die für die Bürgerkriegspartei von direktem Nutzen waren; dabei konnten sich die Einzelnen nicht einen Beruf aussuchen, sondern bekamen ihn zugewiesen. Diese Berufe umfassten neben denen in Militär und Krankenpflege vor allem die des Lehrers und des Journalisten. Unter den Flüchtlingen in Nangweshi finden sich aber auch Mechaniker, Schreiner, Schneiderinnen und andere. Nur ein sehr geringer Teil von ihnen bekommt eine Beschäftigung bei einer NGO.

Nicht im bisherigen Beruf arbeiten zu können, sondern auf die Nahrungsmittelrationen angewiesen zu sein und diese ab und zu durch Gelegenheitsarbeiten zu ergänzen, betrifft einen großen Teil der Bevölkerung von Nangweshi. Den ‚Mangel an Arbeitsplätzen‘ sieht der Flüchtlingsvertreter André Chosichipwa als eines der großen Probleme des dortigen Lagerlebens. Ähnlich beurteilen NGO-Mitarbeiter die Situation:

„There are many skills around. ... That’s where they get a little bit frustrated, the refugees, and that’s the main reason to go back, because there is not much to do here ... for these people. [...] No qualified jobs, no ... opportunities.“

Der Umstand, dass es für die Flüchtlinge im Lager ‚nicht viel zu tun gibt‘, ist nicht nur an sich gravierend, sondern steht in besonderer Spannung zu den beruflichen Fähigkeiten, die diese Flüchtlinge mitgebracht haben. Personal einer anderen NGO führt die zahlreiche und geduldige Teilnahme der Flüchtlingsvertreter an einem HIV/AIDS-Workshop nicht nur auf deren Erfahrung mit langen Versammlungen zurück, die sie aus dem Leben in der UNITA haben, sondern auch darauf, dass ein solcher Workshop einen Zeitvertreib darstellt: „Otherwise they are just sitting idle.“

Insgesamt ergibt sich vor allem in Nangweshi als Lager ohne Ackerland eine Situation, in der Flüchtlinge oft keine andere Möglichkeit als das Nichtstun sehen. Ihre Zeit ist nicht ausgefüllt. Die Beschäftigungsmöglichkeiten reichen, so die ehrenamtlich tätige Mariana Kusumwa, nicht für die vielen Bewohner in Nangweshi aus, „because there are lots of people in this camp, the refugees, they don’t work and they are not doing anything“ (dU).

Festzuhalten bleibt für beide untersuchten Lager, dass die Zeit der Flüchtlinge kaum administrativ reguliert ist. Sie ist, bis auf Ausnahmen, ‚freie‘ Zeit, jedoch unter den beschränkten Umständen der Lagersituation. Wie groß der Anteil des Alltags ist, der durch selbst initiierte Tätigkeiten

erfüllt ist, und welches Ausmaß das Nichtstun hat, hängt unter anderem von den Möglichkeiten ab, die ein konkretes Lager den Flüchtlingen bietet. Zu beobachten sind beide Phänomene: Die Untätigkeit und das ‚Herumhängen‘ von Flüchtlingen im Lager auf der einen Seite sowie die weitgehend selbständige tätige Nutzung und Gestaltung des Alltags, meist für den Lebensunterhalt.

Handlungsfreiheiten, Vorschriften und Verbote

Wenngleich der Tagesablauf der Bewohner in Flüchtlingslagern nicht wie in totalen Institutionen strukturiert reguliert und administrativ ist, gibt es dort spezifische Regeln. Sie beinhalten weniger Handlungsgebote als Verbote. Der Versuch, Flüchtlinge zu bestimmten Handlungsgrundsätzen zu erziehen, beinhaltet Aufforderungen (etwa das „Abstain Or Use Condoms“ in Kampagnen gegen HIV), diese haben jedoch den Charakter genereller Richtlinien und schreiben nur in wenigen Fällen eine bestimmte Tätigkeit für einen bestimmten Zeitpunkt und Ort vor. Die Wahlen etwa werden von der Verwaltung verordnet und sind kaum zu verhindern – einzelne Flüchtlinge allerdings können ihnen problemlos fernbleiben. Präziser als die Handlungsgebote sind im Alltag die Verbote. Auf einige, wie das Verbot parteipolitischer Aktivitäten oder das sexualisierter Gewalt, wurde bereits eingegangen. Mit den Verboten müssen die Flüchtlinge sich gezwungenermaßen in vielen konkreten Situationen auseinandersetzen, insbesondere bei den Versuchen, den Lebensunterhalt zu sichern. Wenn Flüchtlinge in Interviews ihre Ankunft im Lager schildern oder das Leben dort mit dem in Angola vergleichen, gehen sie vor allem auf die Begrenzungen dessen ein, was sie tun dürfen. Sie führen die Verbote teils auf die allgemeinen sambischen Gesetze und teils auf ihren besonderen Status als Flüchtlinge zurück.

Zu den häufig angesprochenen Regeln des Lagerlebens gehören das Verbot, das Lager ohne Erlaubnisschreiben zu verlassen, das Verbot, Feuer- und Bauholz aus dem Busch um das Lager herum zu holen, das Verbot von Waffen und Gewaltanwendung, einige erwähnen auch das Verbot von Schwarzgebranntem und Haschisch. Besonders in Nangweshi steht den Flüchtlingen, wenige Jahre nach Gründung des Lagers, noch vor Augen, wie die Verwaltung ihnen nach ihrer Ankunft die Regeln verkündete:

„The rules were given by the owners of Zambia. There is the first rule that you cannot move anyhow anywhere, also there is another rule like: Don’t fight, if they are fighting don’t be near so that the police would come and arrest the people who are fighting“ (Silva Chambala, FoP, dU).

„We were given a lot of rules. Do not cut trees anyhow. [...] You don’t have to move anyhow. There were a lot of rules. I can’t mention them all“ (Laura Visapa, FoP, dU).

Die Flüchtlinge können die Verbote nicht ignorieren, sie können sie jedoch umgehen. Die Kontrollmöglichkeiten durch Verwaltungs- und Hilfsorganisationen und die sambische Polizei sind beschränkt. Das gilt für die weite Fläche von Meheba (wo etwa der Anbau von Marihuana unbemerkt möglich ist), aber auch für die Wohngebiete und die Lagerumgebung in Nangweshi. Präventiv wird kaum kontrolliert, Polizeipatrouillen oder andere Arten der Überwachung sind die Ausnahme.¹⁰ Gesetzesbrüche wie das illegale Holzschneiden werden zwar oft im Nachhinein bemerkt, können dann aber schwerlich einer Person zugeordnet werden. Das Risiko, direkt ertappt zu werden, ist gering. Flüchtlinge gehen es zum Beispiel dann ein, wenn sie es als für ihren Lebensunterhalt nötig ansehen. Dies schildert Janete Aswelela:

„I have my husband, right now, he’s gone into the bush to cut some poles, so that he sells, then we can have something. Even those poles, we only steal from the forest. He’s not cutting the trees that anybody should see him, but he’s stealing because if they find him they would arrest him. We have no rights. Here we are staying with no rights. We can only say even though we don’t have rights, God is taking care of us“ (dU).

Während der Ehemann von Janete Aswelela im Wald illegal Stämme schlägt, um sie zu verkaufen, tun andere Flüchtlinge das für ihren eigenen Hausbau. Ein ähnliches Problem mit Baumaterial für die Häuser der Flüchtlinge ergibt sich beim Lehm – um das Abbauverbot der Verwaltung zu umgehen, holen die Lagerbewohner ihn sich heimlich im Schutz der Nacht. Dies erzählt eine NGO-Mitarbeiterin in freundlichem, teils lachendem Tonfall und völlig ohne Empörung über die Regelbrüche der Flüchtlinge. Wenngleich diese spezielle Angestellte vielleicht besonders ruhigen Gemüts ist, zeigen NGO-Personal und teils auch UNHCR- und Regierungsmitarbeiter eine insgesamt hinnehmende bis verständnisvolle Haltung angesichts dessen, dass viele Verbote im Flüchtlingslager übertreten werden – milde urteilen sie insbesondere dann, wenn es um den Lebensunterhalt der Flüchtlinge geht. Neben den geringen Möglichkeiten, Kontrollen durchzuführen, trägt auch diese Haltung zu den faktischen Handlungsfreiheiten der Lagerflüchtlinge bei.

Die Verfügung der Flüchtlinge über ihre eigene Zeit und ihr Tun ist durch Verbote eingeschränkt, aber nicht durch Handlungsgebote verplant. Dem entspricht auf Seiten der Verwaltung programmatisch der Grundsatz, dass Flüchtlinge möglichst für sich selbst sorgen sollen, statt von externer Hilfe abhängig zu sein. Er wird vom Flüchtlingsregime mit den Zielsetzungen von *self-reliance* oder *self-sufficiency* verfolgt (vgl. UNHCR 2005b; Mortland 1987). Insbesondere die Nahrungsmittelhilfe ist als subsidiär konzipiert und auf die Flüchtlinge beschränkt, von denen nach Dafürhalten des Flüchtlingsregimes nicht erwartet werden kann, dass sie sich selbst ernähren: Neuankömmlinge, *vulnerables* und die Bewohner von Lagern, in denen es kein Farmland gibt. Wo die Flüchtlinge über Ackerflächen verfügen, sol-

len sie sich nach zwei Jahren selbst mit Nahrungsmitteln versorgen; auch in anderen Lagern wird ökonomische Eigeninitiative gern gesehen (vgl. Kennedy 2005: 46). Wie sie ihre Zeit für den Lebensunterhalt nutzen, bleibt den Flüchtlingen überlassen. Druck, für ein Einkommen tätig zu sein, entsteht durch materielle Bedürfnisse, nicht durch administrativ erlassene Vorschriften. NGO-Projekte im Garten- und Ackerbau, für Mikrokredite oder zur beruflichen Ausbildung sollen die materielle Selbständigkeit von Flüchtlingen fördern, niemand aber wird zur Teilnahme gezwungen. Im Gegenteil decken die zur Verfügung stehenden Plätze in der Regel nur einen Bruchteil der Lagerbevölkerung ab.

Die etablierte Auffassung von Hilfsleistungen als subsidiär ist auch den Flüchtlingen bewusst. Wenn sie in Interviews über Probleme klagen, begründen sie immer wieder unaufgefordert, weshalb es ihnen trotz grundsätzlicher Bereitschaft kaum möglich ist, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Viele erklären, sie könnten aufgrund ihres Alters nicht mehr arbeiten, unter ihnen Nene Muswema in Meheba (die sich nur noch mit Hilfe eines Stocks halb auf den Knien langsam fortbewegen kann):

„When we came, I am not going to despise the government, we ate and drank. It took care of us. They used to give us food very well. Even the problems of long when they said old people should be getting food, but now they have removed me from the list. It's alright, but I have no strength to work for my own food for me to eat“ (üC).

Sie würde im Grunde gerne selbst für sich sorgen, ihr Körper aber lässt es nicht mehr zu. Ähnlich argumentiert Silva Chambala, ein alter Flüchtling in Nangweshi: „I can't go in the bush to look for anything, I can't cultivate because I am too old“ (dU). Ausführlich begründet der gehbehinderte Flüchtlingsvertreter Samukonga Chinyemba in Meheba, dass er zu Ackerbau und Gelegenheitsarbeiten nicht fähig ist und deshalb Unterstützung bräuchte:

„Now I am only complaining about the orphans I am keeping. I am lame, the government, we have taken them to school, they are learning. Now I am complaining that what will I do with them, help in terms of things like school materials and what they need to live? This is what I am complaining about, saying I am lame and the children I have already born? There is no way for me to farm, no way to do piece work. What shall I do, how will the government work on me, how will it help me“ (üL)?

Samukonga Chinyemba bekommt als Gehbehinderter zwar Essensrationen, doch er kann kein Geld verdienen, um Schulmaterial und andere Ausstattung für seine sechs Enkel zu kaufen. Über fehlende Hilfe der ‚Regierung‘ klagt er nur deshalb, weil er selbst durch seine Behinderung weder Feldbau noch *piece work* betreiben kann.

Der Erwartung der Lagerverwaltung, dass gegebenenfalls Familienangehörige die bedürftigen Flüchtlinge unterstützen, begegnen Gesprächspartner vorausseilend mit der Erklärung, dass sie keine solchen Angehörigen haben –

etwa fünf alte Frauen im Erweiterungslager von Nangweshi: „We don't have families to help us, we don't have husbands to help us. We don't have anybody to help“ (dU). Erst das Fehlen von Angehörigen rechtfertigt Ansprüche an die Lagerverwaltung, sie müsse Bedürftigen helfen – so wie der oben zitierte Gehbehinderte als Angehöriger seiner Enkel Unterstützung dabei fordert, für diese zu sorgen.

Grundsätzlich ist die Auffassung akzeptiert, dass Lagerflüchtlinge ihre Zeit nutzen, selbst für ihren Lebensunterhalt und den ihrer abhängigen Angehörigen zu sorgen; Ausnahmen werden ausdrücklich begründet. Dieses Prinzip führen die Flüchtlinge auch als Argument an, wenn sie dagegen protestieren, unbezahlt zu arbeiten. Eine andauernde Diskussion führen in beiden untersuchten Lagern einige Flüchtlingsvertreter. Sie führen an, dass ihnen wegen dieser Position die Zeit fehlt, gegen Bezahlung zu arbeiten und sich und ihre Familie zu ernähren. In der Verwaltung äußern zumindest in Nangweshi einige Mitarbeiter Verständnis, sehen jedoch keine Möglichkeit, die Flüchtlingsvertreter über gelegentlich zugesteckte Secondhand-Kleider hinaus zu entlohnen. Im Interview schildert eine Mitarbeiterin das Argument der Flüchtlingsvertreter:

„[They are] saying they are wasting time, they have no time to do their own activities, benefit themselves, you know, but they spend time doing a lot of community work, so there has to be some kind of compensation, you know, for that kind ... we don't have that provision to pay them right now, I doubt it will ever be considered really. So we have been trying to downplay that complaint by insisting that ... they simply [are taking?] the management of their own affairs, and it's for their benefit. The final output is actually, goes trickle-down to them and the rest of the community in terms of having better systems in place, in terms of ... input to welfare, so to speak, because their problems are being solved by themselves.“

Wenngleich das Personal die Argumentation der Flüchtlingsvertreter nachvollziehen kann, hat es keine Ressourcen, um diese für ihre Tätigkeit zu kompensieren. Da sich das auch nicht ändern wird, so die Mitarbeiterin, versucht das Personal, die Klagen abzuschwächen („to downplay“). Die Flüchtlingsvertreter sind, so das Argument, letztlich auch Nutznießer der durch ihre Arbeit verbesserten Situation der Bevölkerung insgesamt sind.

Diesen eher halbherzigen Erklärungsversuchen der Verwaltung zum Trotz bleibt das System, die Flüchtlingsvertreter ehrenamtlich arbeiten zu lassen, in seiner Legitimität innerhalb der Bevölkerung prekär. Es kollidiert mit der allgemeinen Erwartung, dass Flüchtlinge ihre Zeit für ihren Lebensunterhalt einsetzen können. In einer Versammlung mit UNHCR-Personal in Nangweshi begründet ein Flüchtlingsvertreter so auch, dass es schwierig sein wird, Freiwillige für ein Nahrungskomitee zu finden. Niemand kann nur Erbsen essen, das ganze Jahr über, sagt er. Man braucht etwas Geld, daher ist es schwierig, mehrere Tage mit *meetings* zu verlieren.

Wissen und Kontrolle in der Buschbürokratie

Die Verwaltungsstruktur des Flüchtlingslagers ist die einer Buschbürokratie. So lässt sich eine bürokratische Herrschaft bezeichnen, in der große soziale und räumliche Distanzen miteinander wechselwirken und die fünf Merkmale aufweist: Erstens ist die Buschbürokratie eine intermediäre Ordnung, zweitens besteht ein im Vergleich zur klassischen bürokratischen Herrschaft geringeres Wissen von Verwaltung und Verwalteten übereinander, drittens weist die Buschbürokratie eine hochgradige Unberechenbarkeit bürokratischer Tätigkeiten in Zeit und Ort auf, viertens haben in ihr räumliche Mobilität und Mobilitätsressourcen eine hohe Bedeutung und fünftens sind Buschbürokratien im Verhältnis zu den nächsthöheren Organisationsebenen peripher platziert.¹¹ Im Flüchtlingslager kommen als spezifische Merkmale noch die Vielzahl der beteiligten Organisationen und damit einhergehend plurale Ansprüche auf Entscheidungsmacht dazu. Es ist der Verwaltungsstruktur nach eine polyhierarchische Buschbürokratie.

An dieser Stelle bedeutsam ist das geringe Wissen von Flüchtlingen und Verwaltung übereinander. Das hohe Maß an Nichtwissen über die Verwaltung in der Flüchtlingsbevölkerung wurde bereits ausführlich behandelt; umgekehrt weiß die Verwaltung ausgesprochen wenig über die Lagerbewohner. Das betrifft zunächst im engeren Sinn bürokratisches Wissen. Zwar produziert das Personal Informationen über zahlreiche Aspekte des Lagerlebens, etwa Zahlen von Geburten, Todesfällen und Krankheiten, Adresslisten oder die verbrauchte Wassermenge pro Flüchtling. Diese Daten erweisen sich jedoch in der administrativen Arbeit immer wieder als unzuverlässig – sei es, weil sie falsch oder ungenau erhoben wurden, veraltet sind oder bei der Speicherung Probleme entstanden.¹² Das Ausmaß der Unzuverlässigkeit ist teils erstaunlich. Bei der Repatriierung von Flüchtlingen aus Meheba erzählt mit ein Mitarbeiter, er sollte Rückkehrer in ihren Wohngebieten in Zone H benachrichtigen und hat von 250 Flüchtlingen auf seiner Liste nur vier Familien mit insgesamt 22 Menschen an der in der Liste angegebenen Adresse vorgefunden.

Auch über den Aspekt administrativer Daten hinaus zeigt sich im Flüchtlingslager eine geringe Vertrautheit der Mitarbeiter mit dem Leben der Flüchtlinge, ebenso wie umgekehrt. Wie ein Genfer Mitarbeiter des UNHCR erklärt, weiß die Organisation wenig darüber, was innerhalb der Flüchtlingsfamilien vor sich geht, auch das gesamte Lager nach Einbruch der Dunkelheit ist dem Personal weitgehend unbekannt. Die Beobachtungen während der Feldforschung bestätigen diese Einschätzung. Die Kontakte zwischen Personal und Flüchtlingen verlaufen über wenige Intermediäre und bleiben in der Regel sachbezogen. Die soziale Distanz ist groß, private Kontakte sind innerhalb der beiden Kategorien ungleich dichter als zwischen ihnen. Die Büros der Mitarbeiter sind nur bedingt zugänglich, ihre Wohnhäuser durch informelle Hürden und meist auch räumliche Distanz vor Besuchen von Flüchtlingen weitgehend geschützt. In deren Wohngebieten

bewegt sich der Großteil der Mitarbeiter so selten, dass viele von ihnen sich trotz jahrelanger Tätigkeit im Lager nicht gut auskennen, sobald die Hauptstraßen verlassen werden.

Mit dem geringen Wissen, das die Lagerverwaltung über die Flüchtlinge hat, geht eine schwache administrative Kontrolle und Kontrollmöglichkeit einher. Unbeobachtet sind die Flüchtlinge in einem Lager nicht, insbesondere, wenn es so dicht besiedelt ist wie Nangweshi. Es sind jedoch weitestgehend andere Flüchtlinge, deren Beobachtung und Kontrolle sie im täglichen Leben unterworfen sind. Systematisch behalten vor allem diejenigen in intermediären Positionen, gewählte Flüchtlingsvertreter und Flüchtlingsmitarbeiter von NGOs, die Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Auge. Auch ehrenamtlich tätige Flüchtlinge wissen einiges über die Lagerbevölkerung, etwa das sogenannte „Mercy Team“, das sich in Nangweshi um Waisenkinder in Pflegefamilien kümmert, oder die Geistlichen der verschiedenen Kirchen. Die Intermediäre und Ehrenamtlichen geben das resultierende Wissen jedoch nur zum geringen Teil und nicht systematisch an die sambischen und internationalen Mitarbeiter der Verwaltung weiter – die gar nicht dazu ausgerüstet wären, es in großem Umfang administrativ zu verarbeiten.

In der Konsequenz ist das Leben im Flüchtlingslager viel weniger an bürokratische Organisation gebunden als in den von Goffman beschriebenen totalen Institutionen. Die Lagerverwaltung erinnert in ihrem schwachen Erfassen der zu administrierenden Bevölkerung, in ihrer Distanz zu den Flüchtlingen und dem geringen gegenseitigen Wissen, an die bürokratischen Strukturen in den afrikanischen Kolonien (vgl. Spittler 1981, 2004; Trotha 1994). Derartige Verwaltungsherrschaften, die sich durch das Fehlen zugreifender administrativer Präsenz auszeichnen, sind also auch dort zu finden, wo Menschen kaserniert sind, statt in den unzugänglichen Weiten einer Kolonie zu siedeln. Allerdings unterscheidet sich die Verwaltung eines modernen Flüchtlingslagers auch von einer Kolonialadministration. Die Lagerverwaltung verfügt über umfassendere Mittel, gezielt administrativ tätig zu werden, auch wenn sie es nur zu bestimmten Anlässen tut. Die räumliche Zugänglichkeit der Flüchtlinge ist, wenn sie im Einzelfall anvisiert werden, größer als die der Einwohner von Kolonien – zumal das verwaltete Gebiet selbst in großflächigen *settlements* vergleichsweise begrenzt ist. Die Verwaltungsorganisationen verfügen über Geländewagen, sie kennen das Layout des Lagers, schließlich haben sie es mit geplant und gebaut. Prinzipiell können sie die dort lebenden Menschen kurzfristig aufsuchen, gegebenenfalls, nachdem sie sich ihrer Adresse über die Intermediäre vergewissert haben. Zur technischen Datenerfassung stehen digitale Ressourcen zur Verfügung, die in Differenziertheit und schneller Übermittelbarkeit die papiernen Verfahren der Kolonialzeit hinter sich lassen – was etwa augenfällig wird, wenn vor der Repatriierung Tausende von Flüchtlingen mit digitalem Foto und Fingerabdrücken registriert werden. Die bürokratischen Hilfsmittel der Lagerverwaltung sind elaboriert, der räumliche Zugang in der Regel schnell möglich. Die Maschen der Buchbürokratie sind nicht eng wie in den

klassischen Bürokratien in urbanisierten Räumen, sondern weit – jedoch schwer zu zerreißen. Administrative Kontrolle findet im Flüchtlingslager kaum im Alltag seiner Bewohner statt, sondern in spezifischen Situationen. Von ihnen ist die tägliche Lebensführung der Lagerbevölkerung insgesamt kaum berührt, die Flüchtlinge gestalten ihre Zeit in der Regel weit weg von bürokratischen Maßnahmen, die über die generelle Rahmung ihres Daseins durch die Institution des Flüchtlingslagers mit seinen Einschränkungen hinausgehen. Direkte Interaktionen administrativer Art finden zwischen Flüchtlingen und Verwaltungspersonal nur ausnahmsweise statt. Flüchtlinge leben ihr (Familien-)Leben im Lager, mit Problemen, die oft nichts mit der Lagerverwaltung zu tun haben und sich in vielen Fällen auch nicht von denen unterscheiden, die Menschen außerhalb von Flüchtlingslagern haben, sei es in der Herkunftsregion der Flüchtlinge oder unter der Lokalbevölkerung im Zufluchtsland.

Regulierung des Lebens: Bevölkerungspolitik im Flüchtlingslager

Eine Dimension von Zugriff und Kontrolle, die in klassischen totalen Institutionen extrem ausgeprägt ist und spätestens seit Foucaults *Geschichte der Sexualität* mit dem Konzept der „Bio-Politik“ erhebliche machtsociologische Aufmerksamkeit bekommen hat,¹³ ist die des körperlichen Lebens. Eine wesentliche Rolle spielt hier die Kontrolle der Bevölkerungsentwicklung über die machtvolle Durchdringung von Sexualität in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht (vgl. Foucault 1992: 173f.).

Tatsächlich widmet das Personal in Flüchtlingslagern der Fortpflanzung und dem Sexualverhalten der Bevölkerung einige Aufmerksamkeit, und mehrere Projekte richten sich darauf, diesen Lebensbereich zu beeinflussen. Zielsetzung ist dabei eine gewaltfreie und vor Ansteckung sichere Sexualität sowie Familienplanung, die eine wohlüberlegte, nicht zu große Anzahl an Kindern beinhaltet. Allerdings beschränkt sich die Vorgehensweise auf freiwillige Beratung, das Personal ist gemessen an der Größe der Lagerbevölkerungen verschwindend gering, und die Projekte zur Familienplanung scheinen keine messbaren Effekte auf die Zahl der Geburten im Lager zu haben. Bei den *Inter-Agency Meetings* in Nangweshi berichtet AHA, die medizinische NGO, regelmäßig die Geburten- und Todeszahlen im Lager, dabei wird gelegentlich deren Entwicklung diskutiert. Erwünscht ist bei den Organisationen ein Rückgang, der jedoch nicht festzustellen ist. Immerhin, so ein Mitarbeiter von AHA in einer der Besprechungen: „The number of beneficiaries in the family planning clinic is increasing“ (eigenes Protokoll). Es lassen sich also zunehmend Flüchtlinge zur Familienplanung beraten (genauere Zahlen werden hier nicht genannt), auch wenn die Geburtenzahlen im Lager gleichbleibend bei etwa 80 bis 85 pro Monat liegen. Ein UNHCR-Mitarbeiter führt die hohe Geburtenrate auf die Armut der Bevöl-

kerung zurück, schließlich liegt sie in ‚entwickelten Ländern‘ niedriger, und er meint vage, man sollte darüber einmal diskutieren.

Während die Lagerverwaltung anstrebt, die Geburtenzahlen zu senken, sind Heiraten und Familiengründungen im Flüchtlingslager unbeschränkt möglich. Die Situation des Lagerlebens tut dem Kinderwunsch keinen Abbruch. Ein traditioneller Heiler unter den Flüchtlingen in Nangweshi erzählt von Frauen, die sich an ihn wenden, weil sie Kinder bekommen möchten. Er gibt ihnen dann pflanzliche Medizin.

In einem Personal-Workshop über Probleme des Flüchtlingslagers bringt ein NGO-Mitarbeiter die Geburtenrate mit der unausgefüllten Zeit der Flüchtlinge im Lager in Zusammenhang. Seiner Ansicht nach bringt die Langeweile die Menschen dazu, unvernünftig viele Kinder zu zeugen: „There is a lot of boredom: People are reproducing even during day-time“ (eigenes Protokoll).¹⁴ In seinem Tonfall schwingt Resignation mit, Vorschläge, wie der Umstand zu ändern wäre, macht er nicht. Damit steht er für die Politik der Lagerverwaltung – und der höheren Organisationsebenen – insgesamt. Abgesehen von den Beratungsangeboten, die in der Lageröffentlichkeit im Übrigen weniger Platz einnehmen als manche anderen Projekte zu *awareness training* und *sensitization*,¹⁵ gibt es in den untersuchten Lagern keine administrativen Maßnahmen, um die Bevölkerungsentwicklung zu beeinflussen.¹⁶

17.3 FLÜCHTLINGSLAGER UND AGAMBENS LAGER-PARADIGMA

Flüchtlingslager stellen eine Form der Kasernierung dar, die für Flüchtlinge in vielen Ländern die gesetzlich vorgeschriebene Unterbringung ist. Es liegt nahe, zu ihrer Untersuchung bestehende sozialwissenschaftliche Modelle der Zwangskasernierung analytisch einzusetzen. Zu diesen gehört zunächst der Goffmansche Typ der totalen Institution, der in der vorliegenden Arbeit als Fragengenerator heuristisch eingesetzt wird. In seiner Rezeption in der Flüchtlingsforschung lenkt der Begriff der totalen Institution die Aufmerksamkeit auf die ‚autoritären Strukturen‘ in Lagern und auf den Mangel an Kontrolle, die die Flüchtlinge selbst über ihr Leben haben (z.B. Harrell-Bond 1999: 138). Flüchtlingslager erscheinen in dieser Perspektive ausschließlich als Regulierungs- und Kontrollinstitutionen.

In jüngeren Forschungen über Flüchtlingslager wird deren Kontrollaspekt zu einer Debatte über Herrschaft und Disziplinierung mittels des internationalen Flüchtlingsregimes verallgemeinert. Dabei ist Giorgio Agamben ein zunehmend zitierter theoretischer Bezugspunkt. Der italienische Philosoph sieht im ‚Lager‘ das Paradigma für die Verfasstheit des modernen politischen Raums. Er selbst nennt eine Reihe von Zwangseinrichtungen für Flüchtlinge als empirische Fälle für die politische Formation des Lagers (z.B. Agamben 2002: 183f.). Flüchtlingsforscher knüpfen an seinen nicht

nur metaphorischen Begriff des ‚Lagers‘ mit Blick auf die großen, mittel- bis langfristigen Flüchtlingslager in den Ländern des Südens an. Aufgrund dieser Bezüge zwischen Agambens Arbeiten zum ‚Lager‘ und der Flüchtlingsforschung ist im Folgenden zu diskutieren, inwieweit sich die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Flüchtlingslager mit Agambens Lager-Paradigma erfassen lassen.

Als Zwischenschritt ist kurz auf Michel Foucault einzugehen. Agamben (2002: 175; Herv. i.O.) bezieht sich in seiner Herleitung des Lagers als „*nómos* der Moderne“ maßgeblich auf Foucault, den er mit Hannah Arendt und Carl Schmitt verbindet (vgl. ebd.: 127-198). Auch in der Flüchtlingsforschung wird viel auf Foucault Bezug genommen. Seine Rezeption verläuft dort mit der später einsetzenden von Agamben weitgehend in einem gemeinsamen Diskussionsstrang. Im Folgenden wird zunächst knapp skizziert, in welcher Weise Forschungen zu Flüchtlingslagern auf Foucault und Agamben rekurren. Vor dem Hintergrund der oben vorgelegten empirischen Befunde ist dann zu diskutieren, ob das von Agamben angebotene analytische Instrumentarium zur Untersuchung von Flüchtlingslagern adäquat ist.

Disziplinierung und Bio-Macht: Zur Foucaultrezeption in der Flüchtlingsforschung

Foucault gehört einerseits zu den in der Flüchtlingsforschung am häufigsten erwähnten Theoretikern, andererseits sind die betreffenden Studien über Flüchtlinge und Flüchtlingslager nicht streng an ihm orientiert. Auch diejenigen Untersuchungen, die sich in ihrer konzeptuellen Anlage stark auf Foucault beziehen, integrieren noch weitere theoretische Ansätze.¹⁷ Häufiger als solche umfassenderen Auseinandersetzungen mit Foucault sind Veröffentlichungen, die an einzelnen Punkten der Argumentation auf Konzepte Foucaults verweisen.¹⁸ Beim Versuch, die Foucaultrezeption in der Flüchtlingsforschung auf einen Punkt zu bringen, erweist sie sich allerdings als wenig konsistent. Daher werden im Folgenden nur einige Schwerpunkte dieser Rezeption angesprochen.

Untersuchungen zu Flüchtlingen und Flüchtlingslagern ziehen unter den Arbeiten Foucaults zwei besonders oft heran.¹⁹ Eine von ihnen ist „Überwachen und Strafen“ (Foucault 1994), das die Entwicklung der körpertechnologischen Methoden des Strafens und der Disziplin bis hin zum Gefängnis betrachtet. Flüchtlingsforscher übernehmen von dieser Analyse Foucaults auch die Frage, welche politische Bedeutung die räumliche Anordnung von Bevölkerungen hat; in entsprechender Perspektive wird die architektonische Anlage von Flüchtlingslagern untersucht (vgl. Hyndman 2000: 124; Dryden-Peterson/Hovil 2003: 15). Das zweite stark rezipierte Werk ist „Der Wille zum Wissen“ (Foucault 1992), in dem Foucault das bereits angesprochene Konzept der „Bio-Politik“ entwickelt (vgl. ebd.: 166, 170). Dieses ist verknüpft mit den Konzepten „Gouvernementalität“ und „Technologien der

Macht“ (vgl. v.a. Foucault 2006),²⁰ auf die die Flüchtlingsforschung ebenfalls immer wieder Bezug nimmt (z.B. Turner 2001: 20-27; Stepputat 1994; Malkki 1990, 2002).

Die Machtformen, die Foucault in seinen Arbeiten konzeptualisiert, spannen eine große Bandbreite auf. In dem früheren Werk geht es vor allem um Verschiebungen von souveräner hin zu disziplinierender Macht.²¹ Entsprechend lenkt seine Rezeption den Blick auf Aspekte der Disziplinierung und Kontrolle in Flüchtlingslagern. In dieser Perspektive erscheinen Flüchtlinge vor allem als Menschen, die regiert werden. Sie sind Objekt von „Counting, controlling, catering“ (Turner 2001: 77). Mit den Begriffen „Bio-Politik“ (beziehungsweise „Bio-Macht“, z.B. Foucault 1978: 109) und „Gouvernementalität“ lenkt Foucault den Fokus noch konsequenter weg von der Vorstellung von Macht als repressiv oder kriegsförmig (vgl. ebd.: 73f.), hin zu der als „technisch-positiv“ (ebd.: 37; vgl. Saar 2007: 36-40). Entsprechend erscheinen Flüchtlinge als Subjekte, die sich – als Produkte des Flüchtlingsregimes (vgl. Turner 2004: 234) – entsprechend dessen Prämissen selbst regieren.²² Zwar mahnen einige Beiträge zu dem an Foucault anschließenden Diskurs an, die Bewohner von Flüchtlingslagern auch als mit Macht und Ressourcen ausgestattet zu betrachten (z.B. Soguk 1999: 5, 7); dennoch steht die Übermacht des internationalen Flüchtlingsregimes im Vordergrund, wenn Flüchtlingslager als Machttechnologien analysiert werden (s.a. Chan 1991: 285). Die vorhandenen Formen der Flüchtlingsvertretung und -beteiligung werden im Licht des Konzepts der Gouvernementalität betrachtet: „Women’s empowerment, community development and refugee participation [...] can be perceived as a specific art of governing that links to [...] *bio-politics*“ (Turner 2001: 7, Herv. i.O.). Die Beteiligung der Lagerbewohner erscheint vor allem als Belege dafür, wie die Macht als „produktives Netz“ die Flüchtlinge selbst durchdringt. Das internationale Flüchtlingsregime wird gemäß Foucaults ‚neuer Ökonomie der Macht‘ als „Verfahren“ gesehen, das es ermöglicht, „die Machtwirkungen ständig, in ununterbrochenem Fluß, angepaßt, sozusagen ‚individualisiert‘ im gesamten sozialen Körper zirkulieren zu lassen“ (Foucault 1978: 35, vgl. 82f.). Was im Gegensatz zu den Verboten und Repressalien im Lager zunächst wie Einflussmöglichkeiten für die Flüchtlinge aussieht, scheint sich in dieser Perspektive als besonders perfide – da von den Betroffenen nicht erkannte – Herrschaftstechnologie zu entpuppen (vgl. Turner 2001: 44f., 90f.).

Mit der Rezeption von Foucault treten in der Analyse von Flüchtlingslagern – entsprechend den unterschiedlichen Schwerpunkten in seinen Beiträgen – divergente Formen von Macht in den Blick, die souveräne, die disziplinierende und die durch ‚government‘.²³ Insofern spricht Hyndman (zit.n. Harrell-Bond 1999: 138) mit „coercion and discipline“ als Kennzeichen von Flüchtlingslagern zwei unterschiedliche Arten von Macht an. Als dritte zeigt sich die Gouvernementalität, etwa in Simon Turners Analyse des Flüchtlingslagers Lukole, und das in Kontrastierung zu anderen, hier ‚negativen‘ (vgl. Foucault 1978: 37) Formen der Macht:

„[L]’administration de Lukole n’est pas qu’une affaire de dénombrement et d’encadrement, mais également une question de confiance et de responsabilisation communautaire : une sorte de gouvernementalité ajustée“ (Turner 2002: 36).²⁴

Regulierung und Kontrolle steht dieser Perspektive zufolge im Flüchtlingslager neben einer passgenauen Form der Gouvernementalität.

In der Flüchtlingsforschung wird Foucault insgesamt dazu genutzt, andere Machtformen als die einer zentralisierten und juridisch-negativen, also auf rechtlichen Verboten basierenden Souveränität in den Blick zu nehmen. Foucault (1978: 38) zielt ab auf

„eine politische Philosophie, die nicht um das Problem der Souveränität, also des Gesetzes, des Verbots herum konstruiert ist. Man muß dem König den Kopf abschlagen: das hat man in der politischen Theorie noch nicht getan.“

Eben die Souveränität jedoch kehrt an prominenter Stelle in die Analyse von Flüchtlingslagern zurück, wenn zur Rezeption von Foucault die von Giorgio Agamben hinzukommt.

Souveränität im Lager als Ausnahmeraum: Rezeptionen von Agamben in der Flüchtlingsforschung

Die neue Rolle der Souveränität manifestiert sich nach Agamben im ‚Lager‘ als bio-politischem Paradigma der Moderne. Dazu wird es, indem es die „Materialisierung des Ausnahmezustands“ (Agamben 2002: 183) darstellt.²⁵ Agamben (2006: 39, Herv. i.O.) sieht das Lager als

„Raum der Ausnahme: Es ist ein Teilstück eines Territoriums, das außerhalb der normalen Rechtsordnung steht, das darin jedoch nicht einfach ein äußerer Raum ist. Das darin Ausgeschlossene ist [...] *heraus genommen*, es ist eingeschlossen durch seine eigene Ausschließung. Was auf diese Weise aber vor allem in der Ordnung festgehalten ist, ist der Ausnahmezustand selbst. Das Lager ist also die Struktur, worin der Ausnahmezustand, über den entscheiden zu können die Grundlage der souveränen Macht ist, auf Dauer realisiert wird. Hannah Arendt hat einmal bemerkt, dass in den Lagern das Leitprinzip der totalen Herrschaft voll zutage tritt, welches zuzugeben der gesunde Menschenverstand sich hartnäckig weigert: und zwar das Prinzip, nach dem »alles möglich ist«. *Nur, weil die Lager im oben gesehenen Sinn einen Ausnahmeraum bilden, in dem das Gesetz in seiner Gesamtheit suspendiert ist, ist in ihnen wirklich alles möglich.* Wenn man diese besondere rechtlich-politische Struktur der Lager nicht begreift, die eben auf die stabile Ausnahme angelegt ist, bleibt das Unglaubliche, das in ihnen geschehen ist, ganz und gar unerklärlich.“²⁶

Neben Agambens Bezügen auf Carl Schmitt und Hannah Arendt wird in diesem Zitat auch deutlich, dass sein Konzept des Lagers zwar nicht ausschließlich, aber maßgeblich vom empirischen Fall der nationalsozialisti-

schen Konzentrationslager her entwickelt ist.²⁷ Agamben spricht in der zweiten Hälfte dieses Zitats von ‚den Lagern‘ als historisch konkreten. Gleichzeitig entwirft er ‚das Lager‘ als allgemein anzuwendendes Konzept:

„[W]enn das Wesen des Lagers in der Materialisierung des Ausnahmezustandes besteht und in der daraus erfolgenden Schaffung eines Raumes, in dem das nackte Leben und die Norm in einen Schwellenraum der Ununterschiedenheit treten, dann müssen wir annehmen, daß jedes Mal, wenn eine solche Struktur geschaffen wird, wir uns virtuell in der Gegenwart eines Lagers befinden, unabhängig von der Art der Verbrechen, die da verübt werden, und wie immer es auch genannt und topographisch gestaltet sei“ (Agamben 2002: 183).

Das Lager ist hier ein Raum des normalisierten Ausnahmezustandes. Es ist zugleich – wie im vorhergehenden Zitat explizit – ein Stück „Territorium“ oder „Land“²⁸ (auf irgendeine Weise „topographisch gestaltet“), und es findet dort irgendeine Art von Verbrechen statt (welche, das tut für Agambens Begriffsfassung nichts zur Sache). An das letzte Zitat schließt Agamben Beispiele für solche Lager an, darunter vor allem Orte, in denen „illegale Einwanderer“ und „Flüchtlinge“ interniert wurden.²⁹ Er fährt fort:

„In all diesen Fällen grenzt ein scheinbar harmloser Ort [...] in Wirklichkeit einen Raum ab, in dem die normale Ordnung de facto aufgehoben ist, in dem es nicht vom Recht abhängt, ob mehr oder weniger Grausamkeiten begangen werden, sondern von der Zivilität und dem ethischen Sinn der Polizei, die da vorübergehend als Souverän agiert [...]“ (ebd.: 183f.).

Es gibt demnach einen Souverän im Lager, und – das wird hier nochmals deutlich – das Lager ist ein räumlich abgegrenztes Phänomen. Das Lager als „dauerhafter Ausnahmeraum“ (ebd.: 185) hat eine Umgebung, in der die ‚normale Ordnung‘ nicht aufgehoben ist. Auf diese Merkmale des Lagers bei Agamben wird noch zurückzukommen sein.

In der Flüchtlingsforschung werden auch andere Aspekte aus dem Werk Agambens rezipiert als der des Lagers. Dazu gehören vor allem seine Äußerungen über die paradigmatische Figur des Flüchtlings im Beziehungsgeflecht von Nationalstaaten, Menschenrechten und dem ‚nackten Leben‘³⁰ im Unterschied zur ‚politischen Existenz‘ des Menschen (vgl. Agamben 2002: 18). Auf diese Begrifflichkeiten und den mit ihnen verbundenen Theorieansatz nehmen Forschungen zu Flüchtlingen immer wieder Bezug (vgl. Warner 2000), in der Regel allerdings nur punktuell (z.B. Agier 2003; Bauman 2002: 347; Loizos/Constantinou 2007: 105). Für das Thema der Ordnung des Flüchtlingslagers ist jedoch der maßgebliche Diskussionspunkt, der weiter verfolgt werden soll, das Konzept des Lagers.

In der Diskussion über einen Aufsatz von Michel Agier (2002a) führt Liisa Malkki (2002: 353) das Lagerkonzept Agambens an, um zu zeigen, wie eng das Flüchtlingslager als Ausnahmeraum mit der regulären ‚Logik‘

der Nationalstaatlichkeit verbunden ist. Agier gesteht in seiner Erwiderung dem ‚Lager‘ als Modell von Macht zu, bei der Analyse von Flüchtlingslagern eine wichtige Rolle zu spielen. Agambens Beitrag sieht er jedoch durch dessen Subjektivität als einschränkend an (vgl. Agier 2002b: 363). Agambens genereller These, im Lager ein Paradigma von Politik in der Moderne zu sehen, steht er kritisch gegenüber (vgl. ebd.: 365). Detaillierter äußern sich die an der Diskussion beteiligten nicht über Agamben – der umgekehrt in seinen Ausführungen über das Lager nicht auf den Fall der Flüchtlingslager in den Ländern des Südens eingeht.³¹

Ausführlich setzt sich vor allem Simon Turner damit auseinander, wie Agambens Lager-Paradigma auf Flüchtlingslager anwendbar ist. Im Zentrum steht dabei zunächst das Lager als Ausnahmeraum, in dem Flüchtlinge zu ‚nacktem Leben‘ reduziert werden: „In the camp, refugees are reduced to ‚bare life‘, outside the *polis* of national citizens“ (Turner 2004: 230). Das Flüchtlingslager bildet ein Wartezimmer, in dem Flüchtlinge wie Hilfsorganisationen darauf warten, dass erstere wieder in die nationalstaatliche Ordnung – in den Regelfall im Gegensatz zur Ausnahme – eingegliedert werden können (vgl. ebd.: 235). Turner (2005: 314-318) beschreibt im Detail, inwiefern das Flüchtlingslager von der Umgebung des Nationalstaats, auf dessen Territorium es sich befindet, abgetrennt ist und der Aufnahmeort gleichzeitig über die Grenzen dieser Abtrennung entscheidet.³² Die Flüchtlinge werden innerhalb dieses abgetrennten Ausnahmeraums als ‚nacktes Leben‘ behandelt (vgl. Turner 2005: 312f., 331). Dies ist jedoch nur einer von drei Aspekten der politischen Ordnung des Flüchtlingslagers, wie Turner (2005) sie sieht. Neben der Präsenz souveräner Macht, die die Flüchtlinge als nacktes Leben behandelt, müssen in der Analyse von Flüchtlingslagern auch die dort stattfindende Bio-Politik im Foucaultschen Sinn und die Machtenklaven von *big men* unter den Flüchtlingen berücksichtigt werden – ebenso wie schließlich die Widerständigkeit der Flüchtlinge, die eine Geschichte und politische Deutungen in das Lager mitbringen (vgl. Turner 2006: 57).

Die Behandlung der Flüchtlinge als ‚nacktes Leben‘ im Ausnahmeraum Lager sieht Turner (ebd.: 45f.) unter anderem darin gegeben, dass der *Camp Commandant* außerhalb der gewöhnlichen staatlichen Bürokratie als Souverän im Flüchtlingslager fungiert. Die Flüchtlinge als dessen Bewohner sind dabei jeglicher politischer Subjektivität beraubt. Das Flüchtlingslager ist institutionell als vorläufig konzipiert, was seinen exceptionellen Status unterstreicht und eine Grundlage der Behandlung der Flüchtlinge als ‚nacktes Leben‘ bildet:

„The objective, then, is to keep the refugees alive and healthy and to prepare them for life after the camp. [...] Meanwhile, they are kept in a limbo in the camp, stripped of citizenship and stripped of agency of any kind“ (Turner 2006: 46).

Der Aspekt der Bio-Politik dagegen, der gleichzeitig mit der Behandlung der Flüchtlinge als ‚nacktes Leben‘ besteht, tritt für Turner in den moralisierenden und erzieherischen Maßnahmen der Hilfsorganisationen im Flüchtlingslager zutage. Diese sieht er als bio-politische Herrschaftstechniken im Sinn von Foucault. Die Machtformen sieht Turner (2006: 48, 56f.) als zwei Seiten einer Münze, bei der Bio-Macht nicht nur von der souveränen Entscheidung abhängig ist, sondern ihrerseits den Flüchtling als apolitisches ‚nacktes Leben‘ – und damit Gegenstand der souveränen Macht im Lager – hervorbringt.

17.4 FREIRÄUME IM FLÜCHTLINGSLAGER: THEORETISCHE IMPLIKATIONEN

Wie anhand der fünf Dimensionen von Freiräumen gezeigt wurde, unterscheiden sich Flüchtlingslager maßgeblich von ‚totalen‘ Formen der Kasernierung. Zwar haben Flüchtlinge im Lager einen sehr eingeschränkten Ressourcenzugang, was ihre Handlungsmöglichkeiten begrenzt; innerhalb dieses Rahmens allerdings sind ihre Freiräume erheblich. Die Mobilität ist zwar eingeschränkt, wenn Flüchtlinge das Lager verlassen wollen, aber bedeutend größer als in den totalen Institutionen Goffmans. Ähnlich wie diese sind auch die von Foucault untersuchten Einrichtungen der Disziplinierung durch den Abschluss, die Auf- und Zuteilung und Codierung des Raumes gekennzeichnet, was den Bewegungsspielraum der Individuen reduziert, sie werden isoliert und festgestellt (vgl. Foucault 1994: 181-191). Im Flüchtlingslager ist der Alltag der Bewohner zeitlich kaum von administrativen Vorgaben geprägt, und es sind nur sehr wenige Tätigkeiten bei Sanktionsandrohung vorgeschrieben – wiederum in grundlegendem Gegensatz zu Goffmans totalen Institutionen und auch Foucaults Disziplinareinrichtungen. Die von letzterem dargestellte minutiöse Durchplanung der Zeit und der für jeden Moment vorgesehenen Tätigkeiten der Insassen zur „Disziplinarzeit“ (ebd.: 205, vgl. 192-209) ist in den Flüchtlingslagern nicht einmal ansatzweise zu beobachten. Verbunden mit den großen räumlichen und sozialen Distanzen in Flüchtlingslagern das Verwaltungswissen über die Lagerbevölkerung gering und unsicher. Der Zugriff auf die Flüchtlinge ist auch mit Blick auf die Informationsgewinnung vergleichsweise eingeschränkt. Die Bevölkerungspolitik schließlich ist im Flüchtlingslager zwar Gegenstand erzieherischer Maßnahmen, doch die Bereiche Sexualität und Fortpflanzung sind praktisch kaum administrativ reguliert und folgen weitgehend Regeln, die den sozialen Ordnungen aus der Zeit vor dem Lageraufenthalt der Flüchtlinge entstammen.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Studie bleibt die Feststellung von Bauman nicht haltbar, der Flüchtlingslager weitgehend als totale Institutionen sieht:

„More than any other contrived social micro-worlds, refugee camps come close to Erving Goffman's [...] ideal type of the ‚total institution‘: they offer, by commission or by omission, a ‚total life‘ from which there is no escape“ (Bauman 2002: 347).

Ein ‚totales Leben‘, aus dem es kein Entkommen gibt, findet sich, so ist Bauman entgegenzuhalten, durchaus in einigen der bei Goffman und Foucault beschriebenen Anstalten. Gerade im Vergleich zu diesen ist es in den Flüchtlingslagern des Südens dagegen kaum zu beobachten. Dort kommt es beispielsweise nicht vor, dass das Personal, um Normen abzusichern, bestimmte Insassen rund um die Uhr beobachtet, fixiert oder zwangsernährt (vgl. Goffman 1973: 81), und eine minutengenaue Einteilung des Tagesablaufs (vgl. Foucault 1994: 192f.) ist im Flüchtlingslager undenkbar. Die totale, also allumfassende Regulierung und Kontrolle, verbunden mit entsprechenden Zugriffsmöglichkeiten des Personals auf die Insassen, sind für Goffmans Konzept der totalen Institution ebenso wie für die Disziplinierungseinrichtungen bei Foucault derart zentral, dass ihr weitgehendes Fehlen – oder ihre Beschränkung auf spezifische, außeralltägliche Einzelsituationen – bei einer empirischen Analyse nicht übergangen werden kann. In der etwas pathetischen Formulierung Baumans mögen sich sozialkritische Vorbehalte gegenüber Flüchtlingslagern ausdrücken, Aufschluss über ihre empirische Beschaffenheit gibt sie nicht. Als bürokratisch geführte Kasernierungen, in der Menschen oft über Jahre und Jahrzehnte hinweg leben, haben Flüchtlingslager Gemeinsamkeiten mit totalen Institutionen im Sinne Goffmans. Ihre spezifischen Eigenheiten erfordern aber zumindest eine konzeptionelle Modifikation des Konzeptes, die auch die im Vergleich zu totalen Institutionen hohen Freiheitsgrade des Lebens im Flüchtlingslager berücksichtigt.³³

Foucault bietet mit seinen Begriffen der Bio-Macht und Gouvernementalität eine Sicht auf Machtformen, die jenseits von Zwang und Verbot, von Kontrolle und Disziplinierung wirken. In dieser Perspektive erscheinen Flüchtlinge, auch wo keine Zentralmacht sie sichtbar unterdrückt, als Regierte. Das internationale Flüchtlingsregime lässt sie sich selbst regieren, nicht über sanktionsgestützte Gesetze, sondern über Regeln (vgl. Turner 2006: 51f.). Das Konzept der Gouvernementalität erscheint als theoretische Lösung für die Machtfrage im Flüchtlingslager, wenn und insoweit Flüchtlinge als durch und durch beherrscht gesehen werden und die Frage nur nach dem „wie“, nicht nach dem „ob“ gestellt wird. Die oben beschriebenen Freiräume im Flüchtlingsalltag stellen dies in Frage, ebenso wie die mit ihnen verbundene erhebliche Distanz zwischen den Flüchtlingen und der das internationale Flüchtlingsregime repräsentierenden Verwaltung. Das Flüchtlingslager kann nur so weit als Technologie der Bio-Macht und Gouvernementalität operieren, wie die Ordnung des Lagers das Leben der Flüchtlinge durchdringt. Das Ausmaß dieser Durchdringung – sei sie materiell oder ideell – ist in verschiedenen Lagern unterschiedlich, umfassend wird sie allerdings selten. Neben der Deutungshoheit, der Kontrolle der Welt- und

Selbstsichten der Insassen, fehlt insbesondere der umfassende disziplinierende und bio-politische Zugriff auf die Körper der Lagerbewohner. Darauf weisen zum Beispiel die niedrigen Zahlen der sogenannten *beneficiaries* in Bildungs- und Formungsprojekten der NGOs hin, der sehr geringe alltägliche Kontakt zwischen Personal und Flüchtlingen und nicht zuletzt die Unterschiedlichkeit einzelner Flüchtlingslager. Hätte die Programmatik des internationalen Flüchtlingsregimes derart prägenden Einfluss auf die Bevölkerungen, dann müssten die Alltagskulturen der Lagerflüchtlinge sich unter den institutionell so gleichförmigen Verwaltungen stärker angleichen, als es zu beobachten ist. In den bestehenden Freiräumen des Lageralltags wirken in mehr oder weniger modifizierter Form auch die unterschiedlichen politischen Strukturen fort, die Flüchtlingsgruppen in das Lager mitbringen.

Dies führt zu einem weiteren Charakteristikum des Flüchtlingslagers, das sich mit den Konzepten der Bio-Politik und der Gouvernementalität nicht adäquat erfassen lässt. Es sind die polyhierarchischen Strukturen, die die Ordnung des Flüchtlingslagers kennzeichnen. Formelle und informelle Herrschaftsansprüche bleiben ungeklärt und umstritten. Die Arenen dieser Auseinandersetzungen sind bestimmte institutionelle Räume, ihre Protagonisten spezifische, benennbare Akteure. Zu ihnen gehören unter den Flüchtlingen informelle, althergebrachte und neue Führungspersonen, die stark in den Alltag der Bevölkerung integriert sind, ebenso wie die unterschiedlichen Akteure der Lagerverwaltung, die an materiellen und rechtlichen Ressourcen ungleich stärker sind, das Leben der Flüchtlinge jedoch nur schwach durchdringen können. Eine foucauldianische Perspektive kann solche Konstellationen nur schwer erfassen, was unter anderem in der Kritik der Neo-Institutionalisten Friedland und Alford (1991: 253f.) an Foucaults Arbeiten deutlich wird:

„These analyses focus on power, but without agency, without conflict. [...] The inhabitants of the asylum are silent; we only hear the voices of their most sophisticated keepers, usually backed by the power of the state. [...] Foucault’s power-centered analysis of modern society unhinges ‚governmentality‘ and ‚bio-power‘ from any particular institutional configuration. Foucault’s insistence on delocalizing discourse and power must depoliticize it. Such an analysis is perfectly compatible with his denial of the subject.“

Bei der Analyse des Flüchtlingslagers erweist sich der hier angesprochene Umstand, dass die foucauldianische Perspektive keine politischen Akteure abbilden lässt, als Manko. Eben am Aspekt der Subjektivität erweitert denn auch Simon Turner sein theoretisches Instrumentarium über Foucault hinaus, was ihm unter anderem ermöglicht, die Deutungen und Strategien von Subjekten im Flüchtlingslager zu untersuchen (vgl. Turner 2001: 20f.).

Zeigen sich Probleme, wenn Flüchtlingslager als Goffmansche totale Institutionen oder Foucaultsche Disziplinierungsanstalten gesehen werden sollen, so gilt das nicht minder beim Lagerbegriff Agambens. Flüchtlingslager

sind keine sekludierten Räume, in denen ‚alles möglich‘ ist und die Bewohner der Willkür des Personals buchstäblich auf Gedeih und Verderb ausgeliefert sind. Wesentlich sind auch hier der schwache Zugriff des Personals auf die Flüchtlingsbevölkerung, die polyhierarchische Struktur der Lagerordnung und die nur unvollständige Abgeschlossenheit des Flüchtlingslagers, die bedingte Durchlässigkeit seiner Grenzen.

In dem von Agamben konzipierten ‚Lager‘ greift das Personal umfassend auf die Insassen zu. Es ist nur deshalb ‚alles möglich‘, weil deren Freiräume jederzeit auf Null reduziert werden, weil Kontrolle und Sanktionierung total sein können. Die Möglichkeit, sich dem Befehl, der Sanktion zu entziehen, besteht dort nicht, und kein Lebensbereich ist von Befehlen und Sanktionen abgeschirmt. Im Flüchtlingslager dagegen können sich die Flüchtlinge der Verwaltung nicht nur situativ entziehen, etwa, indem sie sich im Lagergebiet verstecken. Sie haben insgesamt nennenswerte Freiheitsgrade, im Rahmen der limitierenden Lagersituation ihr Leben zu gestalten. Das gilt für den Alltag, etwa die Art des Lebensunterhalts, ebenso wie für biographische Entscheidungen wie Heirat und Familiengründung.

Das Personal im Flüchtlingslager hat seinerseits nicht die abgeschirmte Allmacht innerhalb des Lagers, wie Agamben sie schildert. Die Verwaltung ist erstens heterogen, zweitens haben die an ihr beteiligten Organisationseinheiten je spezifische Außenbindungen, zu höheren Ebenen der eigenen Organisation und anderen Instanzen. Aus ihnen ergibt sich eine gegenseitige Kontrolle innerhalb des Personals, und zwar auch mit Bezug auf institutionalisierte Werte und Normen. Die sambischen Gesetze gelten auch in den Flüchtlingslagern. Flüchtlinge wie Personal wissen das und beziehen sich auch häufig auf diesen Umstand.³⁴ Die Werte und Standards des internationalen Flüchtlingsregimes sind zwar nicht nationales Gesetz, jedoch über die Grenzen der einzelnen Lager hinaus institutionalisiert. Sie bieten den wesentlichen Maßstab für das *monitoring* der im Lager tätigen Organisationen untereinander in der polyhierarchischen Struktur der Lagerordnung. Der Willkür des Personals vor Ort sind damit Grenzen gesetzt.

Mit beiden genannten Aspekten, die ein Flüchtlingslager von Agambens ‚Lager‘ unterscheiden, stehen auch die selektiv durchlässigen Grenzen des Flüchtlingslagers in Zusammenhang. Offiziell und inoffiziell bestehen Möglichkeiten, es zu verlassen, aber auch zu betreten. Die Akteure des Lagers haben Kontakte zur Lokalbevölkerung und zu externem Personal zahlreicher Organisationen. Das trägt zu dem Einfluss von übergreifend institutionalisierten Normen und Werten bei, zu ihrer Verbindlichkeit auch innerhalb des Flüchtlingslagers. Dieses ist damit nur bedingt ‚herausgenommen‘ aus der normalen Rechtsordnung und stellt allenfalls sehr begrenzt ‚ein Hineinnehmen des Ausnahmezustands in diese Ordnung‘ des Lagers dar (vgl. Agamben 2002: 179). Die Grenzen des Flüchtlingslagers sind durchlässig für Akteure wie für Normen und Deutungen. Recht und Bräuche sind im Flüchtlingslager nicht radikal von seiner Umgebung unterschieden, vielmehr findet dort eine Mischung und Modifikation statt, die nicht unabhängig ist von

außerhalb geltenden Normen und Regeln (vgl. dagegen Agamben 2002: 178). Daneben drückt sich die Offenheit der Lagergrenzen auch in den regelmäßigen und differenzierten Kontakten zu externen Akteuren aus, die Personal wie Bevölkerung der Flüchtlingslager unterhalten. Auch diese verschiedenen Verbindungen zur Umgebung des Lagers stehen einer Konzeption als Ausnahmeraum entgegen. Die Flüchtlingslager des Südens sind keine Orte des zur Regel gemachten Ausnahmezustands, an denen buchstäblich alles geschehen, den zum nackten Leben reduzierten Insassen alles angetan werden kann, abhängig nur vom Gusto des dortigen Personals.

Mit zu bedenken ist angesichts einer (von Agamben anvisierten; z.B. 2002: 183) verallgemeinerten Anwendung seines Lagerbegriffs die empirische Basierung seines Konzeptes. Er leitet es maßgeblich aus einer Analyse der nationalsozialistischen Konzentrationslager ab. Einige Begleitsätze, die große Unterschiede zwischen den KZs und der jeweils betrachteten Einrichtung – etwa des Flüchtlingslagers – einräumen, bevor Agambens Lagerkonzept auf letztere angewendet wird, scheinen unzureichend, um den Differenzen zwischen diesen Formen der Kasernierung Rechnung zu tragen. Eine Theorie, die zwischen NS-Konzentrationslagern und den großen Flüchtlingslagern des Südens (oder etwa SOS-Kinderdörfern und ähnlichen Anstalten) nicht grundsätzlich zu unterscheiden vermag, bleibt fragwürdig. Dies gilt umso mehr, als in Teilen der Flüchtlingsforschung (und in einigen NGOs) eine plakative Metaphorik in Bezug auf Flüchtlingslager gepflegt wird, die eher durch ihren politischen und moralischen Impetus als von empirischer Angemessenheit geprägt ist – und in die sich einzureihen Agambens ‚Lager‘ ein offensichtlicher Kandidat ist. Gerade in einem normativ hoch aufgeladenen Forschungsfeld ist hier Vorsicht geboten.³⁵

Allgemein bleibt festzuhalten: Das Flüchtlingslager weicht wesentlich von den beschriebenen Formen totaler Kasernierung ab. Zwar ist es eine Anstalt, in der zu leben seinen Bewohnern vorgeschrieben ist und in der diese bürokratisch verwaltet werden. Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, Flüchtlingslager als Goffmansche totale Institutionen, als Foucaultsche Disziplinierungseinrichtungen oder als Agambensche Lager einzuordnen. Diese Sichtweisen negieren mehrere empirische Merkmale der Flüchtlingslager: Die wesentlichen Freiheitsgrade der Bewohner bei der Alltags- und Lebensgestaltung, die heterogenen und instabilen Zuschreibungen von Entscheidungsmacht an unterschiedliche Akteure in einer polyhierarchischen Ordnung, die bedingte Offenheit der Lagergrenzen und die damit möglichen – und in der formalen Anlage des Flüchtlingslagers teils vorgesehenen – Außenkontakte sowie nicht zuletzt die normierte und beobachtbare Limitierung dessen, was dem Personal an Umgangsweisen mit den Flüchtlingen ohne Sanktionen möglich ist. Diese Begrenzung des Möglichen kann empirisch zwar überschritten werden, das wird jedoch als Überschreitung wahrgenommen, und die Normbrecher müssen mit Sanktionen rechnen. Systematisch gesehen ist im Flüchtlingslager eben nicht alles möglich.

Während das Flüchtlingslager Eigenschaften zeigt, die den angesprochenen Konzepten nicht entsprechen, bleibt umgekehrt zu fragen, welche der zu den Konzepten *passenden* Eigenschaften nicht ebenso außerhalb des Lagers, in den umliegenden sambischen Siedlungen, zu finden sind. Offensichtlich ist dies bei disziplinierenden Elementen der sambischen Gesetze, die innerhalb wie außerhalb von Lagern gelten, und ihrer Durchsetzung. Aber auch ein Teil der edukatorischen Programme beschränkt sich nicht auf Flüchtlingslager; Projekte zu HIV/AIDS, Mikrokrediten, SGBV und Frauenförderung oder nachhaltiger Landwirtschaft stehen auch in der Entwicklungshilfe allgemein hoch im Kurs und werden in Sambia außerhalb der Lager teils von denselben NGOs durchgeführt wie innerhalb (vgl. LWF/ZCRS 2004).

Werden Flüchtlingslager nach Goffman als totale Institutionen, nach Foucault als Disziplinierungsanstalten oder nach Agamben als ‚Lager‘ betrachtet, bleiben wesentliche ihrer Eigenheiten außerhalb des Blickfeldes, während andere Merkmale in ihrer Bedeutung überzeichnet werden. Die Theorieansätze eignen sich dazu, als heuristische Instrumente bestimmte Aspekte der politischen Ordnung des Flüchtlingslagers zu beleuchten. Es insgesamt in eine dieser Kategorien einzuordnen, verfehlt den Gegenstand. Eine Forschung, die sich aus der Komplexität des Flüchtlingslagers gezielt die zur angelegten theoretischen Kategorie passenden Merkmale herauspickt, wäre reine Ableitungsempirie. Sie würde Charakteristika des Flüchtlingslagers ausblenden, die zu den angesprochenen Konzepten in Widerspruch stehen, aber konstitutiv für die Ordnung des Flüchtlingslagers sind.

Anmerkungen zu Kapitel 17:

- 1 Das Nutzen von Freiräumen für eigene Ziele in den regulierten Handlungsfeldern von Organisationen ist ein zentrales Thema bei Michel Crozier und Erhard Friedberg (1993). Im Gegensatz zum gleichzeitig entstehenden Neo-Institutionalismus verfolgen sie einen machtsociologischen Ansatz, der dem handlungsmächtigen Akteur wesentliche Bedeutung einräumt.
- 2 Die Anlage folgt in der Regel den Leitlinien des UNHCR (2000b) und des *Sphere Project* (2000); vgl. Kennedy 2005.
- 3 Zur Unterscheidung zwischen Sanktionen (von Normbrüchen) und bloßen negativen Folgen vgl. Spittler 1967: 22-24.
- 4 S.a. die Analyse der Mikroökonomie von Flüchtlingslagern bei Milica Z. Bookman (2002: 85-115). Eine ausführliche ethnographische Untersuchung zu u.a. ökonomischen Anpassungsstrategien von Lagerflüchtlingen bietet Horst (2006), einen eher holzschnittartigen Überblick zur „Lagerökonomie“ Jacobsen (2005: 25-38). Das Thema Lebenshaltung (*livelihood*) fand besonders in den letzten Jahren große Beachtung in der Flüchtlingsforschung.
- 5 Einige Flüchtlinge sind an Gartenprojekten von NGOs beteiligt. Trotz deren Existenz ist das Obst- und Gemüseangebot auf dem Markt in Nangweshi deutlich geringer und teurer als in Meheba. Ich finde dort Kohlköpfe, die von der anderen Seite des Sambesi in das Lager importiert wurden, während die Früh-

- te des Feld- und Gartenbaus in Meheba sogar auf umliegenden sambischen Märkten verkauft werden.
- 6 Nach Schätzungen der Lagerverwaltung werden etwa 40 Prozent der auf dem Markt von Nangweshi verkauften Produkte aus Namibia unverzollt eingeführt (*Inter-Agency Meeting*, eigenes Protokoll). Das Lagerpersonal betrachtet dies als zwar nicht legal, aber normal, und äußert Sorge darüber, dass in der Weihnachtszeit die Grenzkontrollen schärfer werden: „A lot of goods will be confiscated, this affects also our brothers, it is no easy time for them.“
 - 7 Zu den Einkommensquellen von Flüchtlingen in Meheba im Vergleich zu inoffiziell niedergelassenen ländlichen Flüchtlingen und sambischen Dorfbewohnern vgl. Hansen 1995: 85-91.
 - 8 Während für Meheba keine Daten vorliegen, sind nach Angaben eines CORD-Mitarbeiters 1,6 Prozent der Flüchtlinge in Nangweshi Nutznießer der *income-generating activities* (*Inter-Agency Meeting*, eigenes Protokoll), das wären um die 432 Personen.
 - 9 Vor einem Repatriierungskonvoi von Meheba nach Angola sprechen wir im *Departure Centre* mit einem älteren Flüchtling, der sich zunächst begeistert über die Rückkehr äußert. Im weiteren Verlauf drückt er jedoch seine Ängste vor der unsicheren Situation dort aus und erklärt, er würde nicht nach Angola zurück wollen, wenn sie stattdessen in Sambia in ein Gebiet mit großen Flüssen gebracht würden, wo er fischen kann. Die Möglichkeit des Fischens ist für ihn der ausschlaggebende Grund, trotz der dort wartenden Gefahren nach Angola zurückzukehren. Zur Bedeutung des Fisches und des Fischens bei den Luvale in Meheba s.a. Powles 1993, 2005a.
 - 10 In Nangweshi wurden kurz vor der Feldforschung Waldpatrouillen eingeführt, die nach Angaben von Mitarbeitern das illegale Holzschlagen reduzierten (*Inter-Agency Meeting*, eigenes Protokoll).
 - 11 Vgl. zu einer früheren Fassung Inhetveen 2006a: 99f. ‚Buschbürokratie‘ bedeutet also *nicht* eine ‚Drittweltbürokratie‘ – vielmehr können an ihr, wie im Flüchtlingslager, westlich geprägte internationale Organisationen als wesentliche Akteure beteiligt sein. Das Konzept meint auch nicht einen defizitären Typus von Bürokratie, der ex negativo definiert ist, sondern einen, den spezifische Merkmale kennzeichnen.
 - 12 Einige Schwierigkeiten entstehen bei Registrierungen in Meheba zum Beispiel dadurch, dass UNHCR kurz vor der sogenannten *verification*, in der die vorher erhobenen Daten überprüft und ergänzt werden, die verwendete Datenbank-Software wechselt und man nicht direkt vom alten in das neue Programm exportieren kann, wie mir eine UNHCR-Mitarbeiterin erläutert.
 - 13 Foucault (1992: 170) versteht unter Bio-Politik „den Eintritt des Lebens und seiner Mechanismen in den Bereich der bewussten Kalküle und die Verwandlung des Macht-Wissens in einen Transformationsagenten des menschlichen Lebens“.
 - 14 Hier wird Sexualität in die Nähe abweichenden Verhaltens gerückt. Eine europäische NGO-Mitarbeiterin in Lusaka führt in einer ähnlichen Argumentation sexuelle Gewalt und Krankheiten übertragende Sexualkontakte mit der sambischen

- schen Lokalbevölkerung auf die große Langeweile der Flüchtlinge zurück, insbesondere in den Lagern, in denen diese keine Felder zum Ackerbau haben.
- 15 Über die Zugänglichkeit kostenloser Kondome wird in Zusammenhang mit HIV/AIDS gesprochen und kaum im Hinblick auf Schwangerschaftsverhütung.
- 16 Am Fall der Bevölkerungspolitik zeigt sich beispielhaft für andere Lebensbereiche, wie beschränkt aus der Perspektive des Neo-Institutionalismus auch der Einfluss einer ‚Weltkultur‘ auf die Lagerbevölkerungen sein kann, selbst wenn die Verwaltungsorganisationen zu einem Themenbereich Projekte unterhalten (zur bevölkerungspolitischen ‚Weltkultur‘ vgl. Kirby/Kirby 1996). Was programmatisch in den Dokumenten der im Flüchtlingslager präsenten Organisationen und in den Projektkategorien der Flüchtlingshilfe erscheint, schlägt keineswegs automatisch auf die Lebenswelt der Klientel durch. Inwieweit hier überhaupt die institutionalisierten Skripte der ‚Weltkultur‘ eine Rolle spielen, ist im Einzelfall erst empirisch festzustellen.
- 17 Dies gilt v.a. für die Monographien (alle gleichzeitig PhD-Arbeiten) Hyndman 2000; Malkki 1995a; Turner 2001.
- 18 Nicht immer wird dabei inhaltlich und methodisch gehalten, was der gewichtige Name verspricht; vgl. z.B. Shami 1996: 6. Zu einer ähnlichen Kritik vgl. Moore 2000: 5f.
- 19 Neben diesen Schwerpunkten werden auch andere Beiträge Foucaults in der Flüchtlingsforschung rezipiert, etwa seine Diskurstheorie (vgl. Fuglerud 1999; teils wiederum über „Überwachen und Strafen“, vgl. Frerks/Hilhorst 2002: 8), seine Arbeiten zur Psychiatrie (vgl. z.B. Bracken/Giller/Summerfield 1997) oder zur Klinik (vgl. Coker 2004).
- 20 Siehe dazu auch die umfangreichen Folgeliteratur zur Gouvernamentalität, z.B. Burchell/Gordon/Miller (Hg.) 1991; Cruikshank 1999; Dean 1999; Krasmann/Volkmer (Hg.) 2007.
- 21 Dieser Prozess wird in „Der Wille zum Wissen“ nochmals mitvollzogen; vgl. Foucault 1992: 161-167.
- 22 Vgl. z.B. Formulierungen bei Hyndman (2000: 123f.), die sich ebenfalls auf das Konzept der Gouvernamentalität bezieht. Loren B. Landau (2002) untersucht in Anlehnung an Foucault und Elias gezielt die Praktiken des Gaststaates Tansania als „governmental practices“ ebd.: 263), wobei die Regierung eine Zentralität als Akteur erhält, die von Foucaults Konzept eines netzartigen „Dispositiv“ der Macht abweicht (vgl. Foucault 1978: 123). Ebenfalls mit Bezug auf Tansania sieht Saskia Van Hoyweghen (2002: 306) in Foucault gerade einen Antrieb, sich Fragen der Macht mit weniger Fokus auf den Staat zu nähern.
- 23 Zu diesem „triangle“ von Machtformen, „sovereignty-discipline-government“ s. Foucault 1991: 102.
- 24 Die ursprünglich englischsprachige, prägnantere Formulierung des Autors lautet: „governing Lukole refugee camp is about controlling, counting and rule making but it is also about giving refugees a sense of self-esteem and a sense of community.“ Er fährt fort: „It is about encouraging certain norms and creating self-governing selves. Introducing participation, women’s empowerment, and

- community development can be understood as a kind of fine tuned governmentality“ (Turner o.J.: 14).
- 25 Mit dem Ausnahmezustand befasst sich Agamben (2004) weiter in einem gleichnamigen Buch, geht dort aber nicht weiter auf das Konzept des Lagers ein.
- 26 Diese Übersetzung wurde der entsprechenden in „Homo sacer“ (Agamben 2002) als die klarer formulierte hier vorgezogen; die Diskrepanzen in den Übersetzungen zeigen, dass eine detailliertere Auseinandersetzung mit Agamben, als sie hier angestrebt wird, nur mit Bezug auf die Originaltexte möglich wäre.
- 27 Zu Agambens weiterer Auseinandersetzung mit den KZs vgl. Agamben 2003.
- 28 Den Ausdruck „Land“ benutzt hier die andere genannte Übersetzung, s. Agamben 2002: 179.
- 29 Er nennt unter anderem „das Stadion von Bari, in dem 1991 die italienische Polizei vorübergehend die illegalen Einwanderer aus Albanien zusammentrieb, [...] sowohl das »Konzentrationslager für Ausländer« in Cottbus-Sielow, in das die Weimarer Regierung die ostjüdischen Flüchtlinge gesteckt hat, als auch die *zones d'attente* in den internationalen Flughäfen Frankreichs, wo die Ausländer, welche die Anerkennung des Flüchtlingsstatus verlangen, zurückgehalten werden“ (Agamben 2002: 183).
- 30 Mit Bezug auf Flüchtlinge benutzt übrigens bereits Stoessinger (1956: 9) das Bild der Nacktheit: „[T]he refugee in his extremity, perhaps more than any other man, stands naked in his humanity.“
- 31 Die bei Agamben (2002, 2003, 2004, 2006) zitierte Literatur enthält dementsprechend auch keine Untersuchungen über die großen, mittel- und langfristigen bestehenden Flüchtlingslager im Süden.
- 32 Das Abgetrenntsein, das Flüchtlingslager als Seklusion, ist auch ein wesentliches Element in Malkkis (1995a) Analyse. Sie zeigt auf, wie Lager als Orte der Abgrenzung zu einer spezifischen politischen Selbstdefinition ihrer Bewohner führen können. Das Flüchtlingslager – im Gegensatz zur Umgebung der Flüchtlinge in den Städten – wird danach zu einem Ort kategorialer Reinheit, mittels derer die Konstruktion einer kollektiven politischen Identität erfolgt. Die Konsequenzen der Abtrennung sind in dieser Analyse also andere als bei Agamben.
- 33 Entsprechend weit entfernt sind die großen Flüchtlingslager des Südens auch Nils Christies (2000) provokanter Formulierung der „GULAGS, Western Style“, mit der er die Tendenzen in der Kasernierung Gefangener kennzeichnet. Seiner These zur Zukunft der Gefängnisse stellt Sebastian Scheerer (1996) die von Gilles Deleuze gegenüber, nach der dezentrale Kontrollen die großen Einschließungen ersetzen werden – womit sich Flüchtlingslager ebenso wenig erfassen lassen.
- 34 So spielen bei den Stufen der Konfliktregelung im Flüchtlingslager die sambische Polizei wie auch die ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Rolle.
- 35 Foucault, auf den Agamben sich ja maßgeblich bezieht, warnt vor einer generalisierten Verwendung des Begriffes „Gulag“: „Ich habe in der Tat bei einer bestimmten Verwendung der Zusammenstellung Gulag-Einsperrung meine Bedenken. Bei einer bestimmten Verwendung, die darin besteht, zu sagen: wir alle

haben unseren Gulag: er ist da vor unseren Hospitälern, in unseren Gefängnissen; er ist hier in unseren Köpfen. Ich befürchte, daß sich unter dem Vorwand ‚systematischer Denunziation‘ bloß ein auffrender Eklektizismus breit macht. Und daß sich dahinter allerlei Manöver verbergen. Mit allumfassender Empörung, mit einem großen ‚Stoßseufzer‘ umarmt man sämtliche politische Verfolgungen der Welt [...]“ (Foucault 1978: 199f.). Diese Beobachtung Foucaults sagt das ihre zur engeren oder weiteren Benutzung des Agambenschen Lagerbegriffs.